

Courier

Zentral-Organ für die Interessen
der im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäft. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.
Publikations-Organ des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes.

Erscheint jede Woche Sonntags.
Einzel-Abonnement pro Quartal, franko geg. franko 1,50 M.
Der Courier ist in die Postzeitungstafel eingetragen.

Redaktion und Expedition: Berlin 50.16, Engel-Ufer 21.
Telephon: Amt Moritzplatz, 950 und 11864.
Geöffnet von 9 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm., Sonntags geschl.

Redaktionsschluß
am Montag Morgen vor Erscheinen des Blattes.
Unverlangte Manuskripte werden nicht zurückgefandt.
Büschriten und Reklamationen an die Schriftleitung.

Nr. 17.

Berlin, den 28. April 1912.

16. Jahrg.

Der erste Mai.

Wach auf! Wach auf! Die Morgenluft
Schlägt mahnend an dein Ohr.
Aus deiner tausendjähr'gen Grust
Empor, mein Volk, empor!
Dah kommen, was da kommen mag;
Wiß auf, ein Wetterchein!
Und wag's, und wär's nur einen Tag,
Ein freies Volk zu sein!

Georg Herwogh.

Kein Glockengeläut, kein Orgelbrausen verkündet uns heute den Anbruch eines feierlichen Tages, der, soweit die moderne Arbeiterbewegung ihre Wellen geworfen hat, zum Feiertage geworden ist. Keine Regierung hat ihn proklamiert, keine Kirche ihn geheiligt; aus diesem und gemütsvollem Empfinden heraus hat das internationale Proletariat sich diesen Feiertag gegeben, dessen Bedeutung die der alten kirchlichen und bürgerlichen Feste weit hinter sich lässt. In glücklicher Anlehnung an die Natur hat es den 1. Mai erwählt, wenn die Natur ihre Auferstehungsfest feiert und der Frühling in all seiner Pracht und Lieblichkeit seinen Einzug hält.

„Es lacht der Mai,
Die Welt ist frei
Vom Eis und Eisgehänge.
Der Schnee ist fort,
Am grünen Ort
Erhallen Lustgesänge.“

So soll vereinst der Völkerfrühling seinen Einzug halten; ersehnt von Millionen, denen er die erhoffte Freiheit aus körperlicher und geistiger Einschließung bringen soll. In diesem Geiste feiert die Arbeiterklasse den 1. Mai.

Dieser Weltfeiertag des Proletariats ist ein großer, ein erhabener Gedanke, denn er bringt das Gefühl der Solidarität und Brüderlichkeit der Arbeiter aller Länder zum Ausdruck und ist dem Arbeiterschutz, dem Achtstundentag und dem Völkerfrieden geweiht. Und diesen Feiertag hat das klassenbewußte Proletariat aus eigener Machtvollkommenheit sich selbst gegeben, und das kann so. — 1889 waren hundert Jahre verflossen seit der großen französischen Revolution, die nicht nur Frankreich von der Herrschaft eines absoluten Königtums, eines übermütligen Adels und einer bevorrechteten Geistlichkeit befreite, sondern weit über Frankreichs Grenzen hinaus zur Geburtsstunde einer neuen Zeit wurde. Die Erinnerung an diese segensreiche Revolution, die einen unauslöschlichen Eindruck auf die Völker hinterlassen hatte, wurde 1889 von ganz Frankreich festlich begangen und alle aufgklärten und freiheitliebenden Menschen des Auslandes feierten sie mit.

In Paris fand eine Weltausstellung statt, wie größer und glänzender kaum je eine die Welt vordem gesehen hatte, die eine zahllose Schar von Besuchern anzog. Dieses Zusammenströmen von Menschen brachte es mit sich, daß eine große Zahl von Kongressen aller Stände und Berufe abgehalten wurde. Auch das klassenbewußte Proletariat aller Länder hatte diesen Zeitpunkt erwählt, um einen Internationalen Arbeiters Kongress abzuhalten, der vom 14. bis 21. Juli in Paris tagte und von über 400 Delegierten aus allen Ländern besucht war. Die deutschen Arbeiter hatten allein 81 Vertreter gesandt, gewiß ein Beweis von der Stärke ihrer Organisation, die selbst unter dem zwölfjährigen Bestehen des Sozialstaatengesetzes sich verbreitert und vertieft hatte.

Einer der wichtigsten Beratungsgegenstände auf diesem Kongress war die internationale Arbeiterschuhgesetzgebung; und das Resultat dieser Beratungen war die nachstehende Resolution:

„Eine wirksame Arbeiterschuhgesetzgebung ist in allen Ländern, welche von der kapitalistischen Produktionsweise beherrscht werden, absolut notwendig.

Als Grundlage für die Gesetzgebung fordert der Kongress:

- Festsetzung eines höchstens 8 Stunden betragenden Arbeitsstages für jugendliche Arbeiter;
- Verbot der Arbeit der Kinder unter 14 Jahren und Heraufsetzung des Arbeitsstages auf 6 Stunden für beide Geschlechter;
- Verbot der Nacharbeit, außer für bestimmte Industriezweige, deren Natur einen ununterbrochenen Betrieb erfordert;
- Verbot der Frauenarbeit in allen Industriezweigen, deren Betriebsweise besonders schädlich auf den Organismus der Frauen einwirkt;
- Verbot der Nacharbeit für Frauen und jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren;
- ununterbrochene Ruhepause von wenigstens 36 Stunden die Woche für alle Arbeiter;
- Verbot derjenigen Industriezweige und Betriebsweisen, deren Gesundheitsschädlichkeit für die Arbeiter vorauszusehen ist;
- Verbot des Erwerbsystems;
- Verbot der Lohnzahlung in Lebensmitteln, sowie der Unternehmer-Kramläden (Kantinen usw.);
- Verbot der Zwischenunternehmer (Schwivysystem);
- Verbot der privaten Arbeits-Nachweise-Bureaus;
- Überwachung aller Werkstätten und industriellen Etablissements mit Einschluß der Hausindustrie, durch vom Staat befördete und mindestens zur Hälfte von den Arbeitern gewählte Fabrikinspektoren.

Der Kongress erklärt, daß alle diese zur Gewinnung der sozialen Verhältnisse notwendigen Maßregeln zum Gegenstand internationaler Gesetze und Verträge zu machen sind, und fordert die Proletarier aller Länder auf, in diesem Sinne auf ihre Regierungen einzutwirken. Sind solche Gesetze und Verträge erwirkt, so soll, um sie gründlicher durchzuführen, ihre Anwendung und Vollstreckung überwacht werden.

Der Kongress erklärt weiter, daß es die Pflicht der Arbeiter ist, die Arbeiterinnen als gleichberechtigt in ihre Meinung aufzunehmen, und fordert prinzipiell: gleiche Löhne für gleiche Arbeit für die Arbeiter beider Geschlechter und ohne Unterschied der Nationalität;

Um die vollständige Emanzipation des Proletariats zu erreichen, hält es der Kongress für durchaus notwendig, daß die Arbeiter überall sich organisieren und fordert insgesamt das uneingeschränkte, vollkommen freie Vereins- und Koalitionsrecht."

Um dieser Resolution den erforderlichen Nachdruck zu geben und die Aufmerksamkeit der weitesten Kreise auf sie zu lenken, beschloß der Kongress ferner eine Internationale Kundgebung zum 1. Mai 1890. nämlich:

„Es ist für einen bestimmten Zeitpunkt eine große internationale Manifestation (Kundgebung) zu organisieren, und zwar dergestalt, daß gleichzeitig in allen Ländern und in allen Städten an einem bestimmten

Tage die Arbeiter an die öffentlichen Gewalten (Behörden) die Forderung richten, den Arbeitstag auf acht Stunden festzusetzen und die übrigen Beschlüsse des internationalen Kongresses von Paris zur Ausführung zu bringen.

Zu Unbetacht der Tatsache, daß eine solche Kundgebung bereits von dem Amerikanischen Arbeiterbund (Federation of Labor) auf seinem im Dezember 1888 zu St. Louis abgehaltenen Kongress für den 1. Mai 1890 beschlossen worden ist, wird dieser Zeitpunkt als Tag der internationalen Kundgebung angenommen.

Die Arbeiter der verschiedenen Nationen haben die Kundgebung in der Art und Weise, wie sie ihnen durch die Verhältnisse ihres Landes vorgeschrieben wird, ins Werk zu setzen.“

Obwohl der Beschuß nicht forderte, den 1. Mai zum Feiertage zu erheben, brach bei den Arbeitern doch impulsiv der Gedanke hervor, der 1. Mai müsse ein Feiertag sein, denn nur so lasse sich wirklich die auf dem Kongress gefassten Beschlüsse demonstrieren. Und tatsächlich mußte es ja auch einen starken Eindruck auf die herrschenden Klassen machen, wenn Missionen Arbeiter auf der ganzen Welt von den gleichen Forderungen erheben. —

Und der Gedanke wurde zur Tat. Der 1. Mai wurde ein Feiertag, ein internationaler Feiertag, wie ähnlich ihn die Welt noch nicht gesehen. — Wie aber stellten sich die herrschenden Klassen zu diesem Feiertage, den das Proletariat aus diesem Empfinden heraus sich selbst gegeben hatte? — Sie boten ihr wirtschaftliches Übergewicht auf; Aussperrungen und Maßregelungen wurden ins Werk gesetzt, Polizei und Rechtsprechung sollten durch Bestrafung und Schädigung der feiernden Arbeiter diesen Feiertag unterdrücken. Denn was sollte diese Feier sein? Ein unbehagemer Protest gegen die Unvollkommenheiten des bürgerlichen Gesellschaftsordnung? Dazu hatte man doch die christlichen Feste, um sich über die Unvollkommenheiten mit dem Gedanken an ein besseres Jenseits zu trösten. Ein Fest der Kampflust gegen die Ordnung? Dann war es ja ein Fest des Hasses, unchristlich und verdammenswert. Nun gar ein internationales Fest, das keine anderen Grenzen respektierte, als die Zugehörigkeit zur Arbeiterklasse. Das war vaterlandslos und klassenkämpferisch.

Sie erblickte daher in den Arbeiterscharen, die zum selbstgesagten Tempel ihres Zukunftsglaubens zogen, nur die Feinde einer Ordnung, die den Wünschen und Bedürfnissen der herrschenden Klassen entspricht und die sie deshalb als geheiligt betrachten. Und es drängte sich ihnen das quälende Gefühl auf, daß aus dieser internationalen Verbrüderung der Arbeiter ein unüberwindlicher Feind der bürgerlichen Gesellschaft erstehe, der die Beseitigung der Klassenvorrechte und der Klassenherrschaft und die Neugestaltung der menschlichen Gesellschaft erstrebe. In jedem feiernden Arbeiter erblicken sie den unbequemen Einschlagenden der Zukunft, der mit an der reich besetzten Tafel des Lebens sitzen und dort teil haben will an den Freuden und Genüssen der Kultur, die er mitgeschaffen. Und deshalb mußte diese Feier mit allen Mitteln unterdrückt werden.

Dennnoch hat die Maifeier so tiefe Wurzel geschlagen in die Herzen der Arbeiter, daß sie nicht mehr zu unterdrücken ist. Dieses Frühlingsfest erweckt in dem Arbeiter das Bewußtsein von dem Abbrechen des Völkerfriedens, von dem die unterdrückte Menschheit ihre Erlösung erwartet. Denn wie dem blütenreichen und lieblichen Monat Mai die Reife des Sommers und die herbliche Ernte folgen, so soll der lebenden und unterdrückten Menschheit eine sonnige Zukunft erscheinen.

Und deshalb wird sich die Arbeiterklasse ihre Maifeier nicht nehmen lassen.

Partieller Streik der Droschkenchauffeure in Hamburg.

Bekanntlich sind die Lohn- und Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Städten grundverschieden für diese so wichtige Gruppe Verkehrsarbeiter. In Hamburg bestand wohl eine einheitliche Regelung, aber die Lebensmittelverteuerung, die schwere Haftpflicht in diesem Beruf, veranlaßte die Berufskollegen in Hamburg, nach dem Ablauf der vor zwei Jahren geschaffenen Vereinbarungen, den heutigen Verhältnissen entsprechende zu schaffen. Von unseren Kollegen wurden bereits zeitig die Vorarbeiten in Angriff genommen. Es war noch ein weiterer Wissstand, welcher sich speziell im Laufe des letzten Jahres herausgebildet. Es betrifft dieses speziell die Firmen, welche an kleinere Batterien, sowie Strom abgeben. Hamburg bedient sich bekanntlich im Personendienst lediglich elektrischer Wagen. Diese kleinen Besitzer haben in der Regel Verträge mit den Stromproduzenten, dahingehend, daß die Letzteren Batterien mit einer bestimmten Leistungsfähigkeit zu liefern haben. Die Leistungsfähigkeit einer solchen Batterie ist bekanntlich nicht immer gleich, je älter, um so verbrauchter wird eine solche Batterie, und die Stromstärke schwindet nach und nach. Nun wurde schon der Kosten wegen eine solche nicht mehr vollwertige Batterie nicht sofort ausrangiert, sondern die eigenen Fahrer der Lieferanten werden mit diesem Ausdruck beglückt. Die Folge ist einmal, daß mit solchem Material bestimmte Touren von längerer Dauer von vornherein abgeschlagen werden müssen. Um überhaupt etwas zu verdienen, gabs vielleicht nur den Ausweg, drei-, vier- oder noch mehr mal an die Garage zu fahren und zu laden. Geschädigt ist hier in erster Linie der Chauffeur, weil er neben dem Fixum auf den Prozentsatz der Einnahme angewiesen war. Allerdings hatte auch der Besitzer eine Einbuße an der Einnahme, zum mindesten ist derselbe aber doch verpflichtet, Material an die Straße zu stellen, welches den allgemeinen Ansprüchen entspricht.

Diese zuletzt erwähnte Misere veranlaßte unsere Berufskollegen, einen gewissen Garantielohn zu verlangen, welcher in oben erwähnten Fällen ja zum allermindesten und auch sonst wie eintretenden Störungen, zu welchen der Chauffeur selbst kein Versehen trägt, gezahlt werden sollte.

Die Forderungen wurden formuliert und den verschiedenen Firmen eingereicht, gleichfalls um Verhandlungen nachzugehen. Den Verhandlungstreitigen eröffnete die „Hedag“, größter elektrischer Droschkenbetrieb am Orte. Das Verhandlungsergebnis war nicht befriedigend.

Hieran anschließend wurde gleichfalls eine Verhandlung vom Verein Hamburger Kraftdroschkenbesitzer von 1911 angezeigt. Das Ergebnis dieser Verhandlung brachte nicht nur keine Verbesserungen, sondern eine ganze Reihe von Verschlechterungen gegenüber dem bestehenden System wurde in Aussicht gestellt. So sollte zum Beispiel der bisher gewährte und auch bezahlte achte freie Tag nicht mehr mit bezahlt werden. Der Lohn saß dieses acht freien Tages verteilt den die Kommissionmitglieder dieses Berufes auf die Woche und erhöhten“ somit großmäig den Tagesverdienst des Chauffeurs, allerdings auf seine eigenen Kosten. Dieses wäre also nicht nur eine Lohnerhöhung gewesen, sondern der achte freie Tag wäre gleichfalls, wenn's nach diesen Leuten gegangen wäre, gewesen. Die Karambolagenlasse in den verschiedenen Betrieben glaubte man hier um 100 Pf. pro Woche erhöhen zu müssen, also keine Lohnerhöhung, sondern entgegengesetzt noch finanzielle Mehrleistung durch die Chauffeure. Noch andere Vorschläge, die Zuhängeln für die Arbeitnehmer bedeuteten, wurden gemacht. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle noch auf diese weiter einzugehen. Eins steht aber jedenfalls fest, und dies ist auch den Herren Arbeitgeberkommissionmitgliedern frei erklärt worden, daß hier nach einem gewissen System gearbeitet worden sei, ja daß selbst Arbeitgeberverbände Vorschläge dieser Art uns bis dato noch nicht gehabt hätten.

Die vorliegenden Verhandlungsergebnisse wurden einer Abendversammlung für die Tagfahrer sowie einer Morgenversammlung für die Nachtfahrer unterbreitet. Das Versammlungsergebnis des Vereins wurde als vollkommen undslüfabel, und das der „Hedag“ als nicht weitgehend genug bezeichnet. Die Verhandlungskommission wurde mit einem revidierten Entwurf zu erneuter Verhandlung beauftragt. Die Firmen wurden von dem Besluß und ebenfalls von dem neuen Entwurf in Kenntnis gesetzt.

Weitere Verhandlung erfolgte wiederum zunächst mit der „Hedag“, hier wurde weiteres Entgegenkommen gezeigt. Vom Verein der Hamburger Kraftwagenbesitzer von 1911 erhielten wir nachstehendes Schreiben, das uns für unsere Vermittlung diente und einen Gegenentwurf brachte, den die einzelnen Firmen mit ihren Fahrern abschließen wollten.

Zu dem Gegenentwurf des Vereins waren, wie schon eingangs erwähnt, folgende Abweichungen (Verschlechterungen) gegen das Angebot der „Hedag“ vorhanden:

1. Vorschlag „Hedag“, der 8. Tag ist frei mit Lohnzahlung,
Vorschlag Verein, der 8. Tag ist frei ohne Lohnzahlung.

2. Vorschlag „Hedag“, die von den Fahrern zu stellende Kauktion beträgt 50 Mt. Diese wird auf ein Sparkassenbuch für den einzelnen Fahrer angelegt, welches beim Austritt ausgehändigt wird. Die Kauktion wird nur zur Deckung etwaiger Veruntreuungen und auch nur bis zur evtl. Höhe derselben ein behalten.

Vorschlag Verein, Kauktion ebenfalls 50 Mt., dieselbe haftet für die dem Fahrer übergebenen Utensilien und Handwerkzeuge, sowie für Betrug, Unterschlagung und Diebstahl. Unwillkürlich fühlt man sich in die Zeit des Raubrittertums zurückversetzt. Der Schriftführer.)

Im Entwurf des Vereins war dann noch ein weiterer kurioser Passus unter § 8 enthalten, welcher folgendes besagte:

Die Fahrer verpflichten sich, keine Maßregeln für Wiedereinstellung der nach Absatz 1 entlassenen Fahrer gegen ihre Arbeitgeber auszuüben. Der Abs. 1 besagte:

Die Arbeitgeber haben die Berechtigung, diejenigen

Fahrer, welche ihre Pflicht verlehen und ihren Dienstobligationen nicht ordnungsgemäß nachkommen,

zu entlassen.

Unsererseits war hier anfänglich der Verhandlung eine parlärtisch zusammengeschlossene Schlichtungskommission unter Hinzuziehung eines unparteiischen Vorsitzenden vorgeschlagen. Hierauf glaubte man nach dem gemachten Vorschlag wohl nicht eingehen zu können, um sich gewisse Hinterläufen zu sichern.

Vertragsdauer war von der Hedag sowie vom Verein eine dreijährige vorgeschlagen.

Einer weiteren Versammlung wurde das erneute Verhandlungsergebnis der „Hedag“ sowie das Angebot des Vereins unterbreitet. Mit Entrüstung nahmen die Versammelten Kenntnis von dem Gebot des Vereins, einmal daß man nunmehr die Organisationsleitung ausschalten und mit den eigenen Angestellten von Betrieb zu Beschäftigten verhandeln wollte, weiter aber auch wegen der verschiedenen, so recht nach „Scharfmacherei“ riechenden Paragraphen.

Das Verhandlungsergebnis der „Hedag“ befriedigte auch diese Versammlung noch nicht, speziell der dreijährigen Vertragsdauer wegen, während welcher Lohnsteigerungen nicht vorgesehen waren. Übermals wurde die Kommission zu erneuter Verhandlung beauftragt und das Resultat, weil nicht früher möglich, einer am Montag, den 1. April, stattgefundenen Versammlung der Gesamt-Tag sowie Stadtfabrik unterbreitet. Jetzt stellten die Arbeitnehmer einsinnig Forderungen auf, die allen Beratern und Unternehmern eingeschickt wurden, und die von den Firmen „Hedag“, „Kaiserkeller“, sowie „Reise“ unterschrieben wurden, während die Mitglieder zunächst noch eine Versammlung wünschten. Diesem Wunsch wurde selbstredend Folge geleistet, ein Resultat wurde so doch nicht erzielt. Unsere Kollegen beschlossen nunmehr, betriebsweise durch eine Kommission den Tarif zur Unterschrift vorzulegen. Hier und da kostete es allerdings noch einige Überwindungen. Über bereits am ersten Streittag abends hatte das Gros der Betriebe unterschriftlich bewilligt. Die übrigen folgten in ganz kurzer Zeit, denn Streitbrecher gab's am Orte nicht, und wenn ein solcher Wagen schließlich einige Tage steht, ist einmal keine Einnahme zu verzeichnen, sondern auch schließlich noch obendrein Materialverlust, sei es an Batterien oder Strom. Der Streit dauerte 3 Tage. Am 3. April war von den gesamt 34 am Orte befindlichen Betrieben der Tarif unterschriftlich anerkannt.

Wenngleich durch den teilweise erkämpften Vertrag nicht allen Wünschen der Berufskollegen Rechnung getragen worden ist, so ist aber das eine zu konstatieren, daß eine gesündere, für die Berufskollegen bessere Verhältnisse herstellende Vertragshöhe geschaffen wurde. Die Misere durch nicht eigenes Verschulden verursachte Mindesteinnahme ist beseitigt durch den garantierten Wochenlohn. Im Juligen sind im 1. Vertragsjahr 1,75 Mt. pro Fahrer und Woche, desgleichen im 2. Vertragsjahr dieselbe Erhöhung vorgesehen. Eine Steigerung des Prozentsatzes hat stattgefunden durch Einziehung von nur einer Staffel. Dadurch ist für die Zukunft die sogenannte Wisskunst unter der Kollegenschaft fast beseitigt. Die Anerkennung des Arbeitsnachweises ist gleichfalls nicht zu unterschätzen; an den Kollegen wird es allerdings mittlegen, dafür, zu sorgen, daß derselbe auch intage gehalten wird.

Alles in allem kann wohl gesagt werden, daß Hamburgs Chauffeure durch ihre strenge Organisation in der Lage waren, das zu erreichen, was vorsteht. Es wird gehofft, daß auch für die Zukunft die Kollegenschaft der Ursache des Erfolges eingedenkt und danach handelt.

Die Lohnbewegung der Landsberger Speditionsarbeiter.

Die Lohn- und Arbeitsbedingungen der oben genannten Arbeiter waren die schlechtesten mit, die in der Neumarkt der Provinz Brandenburg bestehen. Die Kollegen fanden schwer den Weg zur Organisation, da ein ständiges Arbeitsverhältnis kaum bestand. Die Unternehmer schalteten mit ihren Leuten, wie es ihnen beliebte.

Vor einem halben Jahre wollte die Firma Bendix u. Co. eine Arbeitsordnung einführen, nach der die Arbeiter vollständig der Willkür preisgegeben

waren. Die Firma hatte aber ihre Rechnung ohne unsern Verband gemacht. In einer stark besuchten Versammlung wurde gegen diese Ordnung Protest eingelegt. Der Erfolg war, daß sie zurückgezogen wurde. Zehn Singen die Kollegen an nachzudenken und schlossen sich der Organisation an. Eine vom Verbande veranstaltete Umfrage stellte fest, daß Löhne gezahlt wurden, mit denen die Kutscher und Arbeiter kaum leben konnten. Die Firma Bohl u. Ost zahlte Wochenlöhne von 1,5, 1,6, 1,7, 1,8 Mt., die Firma Bendix u. Co. 1,7, 1,8, 1,9 Mt. pro Woche. Früher wurden sogar Löhne von 11 Mt. pro Woche gezahlt, und erst in neuerer Zeit wurden die oben genannten Löhne gezahlt. Arbeitszeiten von 13—15 Stunden waren nichts Selenes.

In einer stark besuchten Versammlung im Monat März wurde die Organisation aufgesfordert, einen Lohntarif den Firmen zu unterbreiten. Die Organisation kam diesem Verlangen nach und sandte am 16. März den Spediteuren und am 18. März den Möbeltransportfirmen die Forderung zu. Von 10 in Frage kommenden Firmen antworteten nur zwei.

Dabei hatten die Herren den Mut, ein Memorandum an die Geschäftslente zu versenden, in dem sie Ihre Rollgeldsätze um 33% bis 100% erhöhten und diese Erhöhung damit begründeten, daß die Löhne von Jahr zu Jahr gestiegen seien. Es sollte der Anschein erweckt werden, als wenn die Arbeiter jedes Jahr Lohnforderungen gestellt und auch erhalten hätten. Am 22. März wurde versucht, mündliche Verhandlungen anzubauen. Dieses misslang und so sahen sich die Arbeiter genötigt, den letzten Schritt, den Streit, zu wagen. Am 1. April wurde in allen Betrieben einschließlich die Arbeit eingestellt und man muß sagen, daß unter den Arbeitern eine Einigkeit herrschte, wie sie bisher nicht beobachtet werden konnte. Die Unternehmer machten alle Anstrengungen, um Streikbrecher heranzuziehen, aber in der Stadt selbst fanden sich fast gar keine und die von außerhalb herangezogenen wurden recht bald wieder abgeschoben.

Zest griffen die Unternehmer zu einem anderen Mittel. Die „Korrektionshäftlinge“ und „Assistenten“ in die Bresche springen, ja selbst der Borsicht wegen wurde unternommen, Militär zu rekrutieren, allerdings ohne Erfolg. Die Eisenbahn übernahm sofort das Abrollen der Güter. Recht originell sah es aus, wenn ein Möbelwagen angefahren kam, eskortiert von 2 Schuhleuten, einem Kutscher und hinterher schritten die zu 4 aufmarschierenden Häftlinge in ihren schwarzen Anzügen. Alles dieses konnte die Streikenden nicht wankelmütig machen. Von Seiten der Firma Bendix u. Co. eine Schadensersatzklage angestrengt wurde, weil die Kutscher und Arbeiter ohne Einhaltung der Kündigung die Arbeit eingestellt hatten, wurde von den Streikenden das Gewerbegericht als Einstigungsamt angerufen. Die Herren Unternehmer erklärten wohl, sie würden verhandeln, aber ohne Gegenwart der Verbandsvertreter. Als darauf die Arbeiter eingehen wollten, erklärten die Unternehmer wieder, sie wollten nur allein mit ihren Leuten verhandeln. Dieses lehnten die Arbeiter ab. Am selben Tage wurde die Verhandlung mit einer Firma (Levy) in Gegenwart des Verbandsvertreters geführt. Diese Verhandlung dauerte rund 5 Stunden. Der einzige Erfolg war, daß der Unternehmer zum Schluß erklärte, binden würde er sich nicht und seine Unterschrift gebe er nicht. Damit sahen nun die Arbeiter ganz deutlich, daß es den Unternehmern gar nicht ernst war, etwaige Vereinbarungen auch zu halten. Während dieser Verhandlung erschien der Herr Rode, Inhaber von Bendix u. Co. und machte seinem gequälten Herzen Lust, indem er sagte, „den Herrn (Verbandsvertreter) schmeißt er achtzig zur Tür hinaus, den großen Hund würde er auf ihn hetzen, schließen würde er usw.“ (Daher die Vorliebe für Gefängnisstrafen. Red.) Alle diese Drohungen ließen die Streikenden fast und in einer Versammlung wurde beschlossen, Verhandlungen überhaupt nicht mehr anzubauen, dafür sollte aber nunmehr der Wagentransport lahmgelegt werden.

Zum Karfreitag erhielt nun plötzlich die Streikleitung ein Schreiben vom Gewerbegericht, in dem erfuhr wurde, am Sonnabend den 6. April zur Verhandlung zu erscheinen, die Herren Unternehmer würden ebenfalls anwesend sein. Es wurde beschlossen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Nach dreistündiger Dauer wurde vereinbart, daß der Wochenlohn für Kutscher 20 Mt. beträgt (für Einspanner 1 Mt. weniger), für Arbeiter 18,50 Mt., ohne Abzug für die gesetzlichen Versicherungen.

Vom 1. April 1913 ab sollen sich die Sätze um 50 Pf. pro Woche erhöhen. Vom 1. Dezember bis 1. März ist die Arbeitszeit eine 10stündige, sonst eine 11stündige. Die Kutscher haben so früh zu erscheinen, daß die Gespanne zu Beginn der Arbeitszeit bereit sind. Auch Überstunden werden (mit 10 Pf. pro Stunde) bezahlt, jedoch ist eine Minutenzeit für Gespannleute von 20 Minuten ohne Bezahlung vorgesehen usw.

Nach eingehender Beratung wurde von den Streikenden der Vergleich angenommen und damit wurde der Streit, der unter erschwerenden Umständen geführt wurde, für beendet erklärt. Unsere Kollegen haben ihre erste Feuerprobe glänzend bestanden und gilt ihr Verhalten als das beste Zeichen dafür, daß, wenn auch diesmal nicht das erreicht wurde, was erreicht werden sollte, es im Jahre 1914 bestimmt nachgeholt wird.

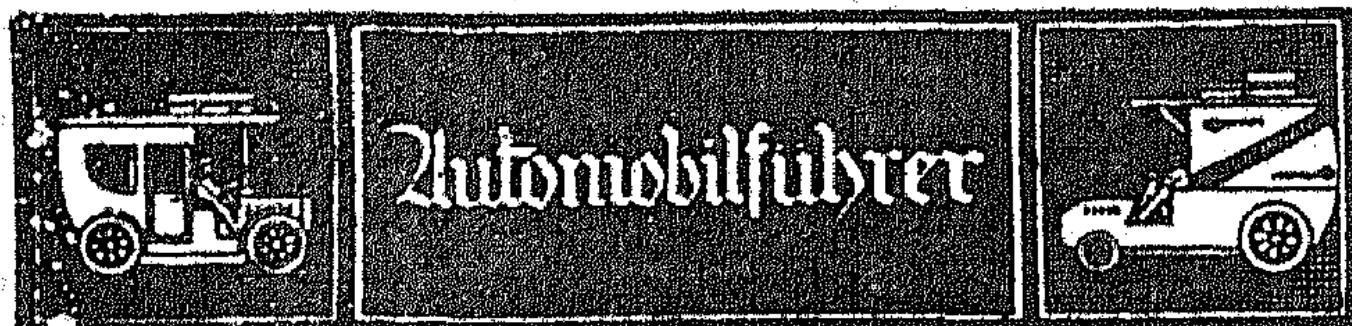
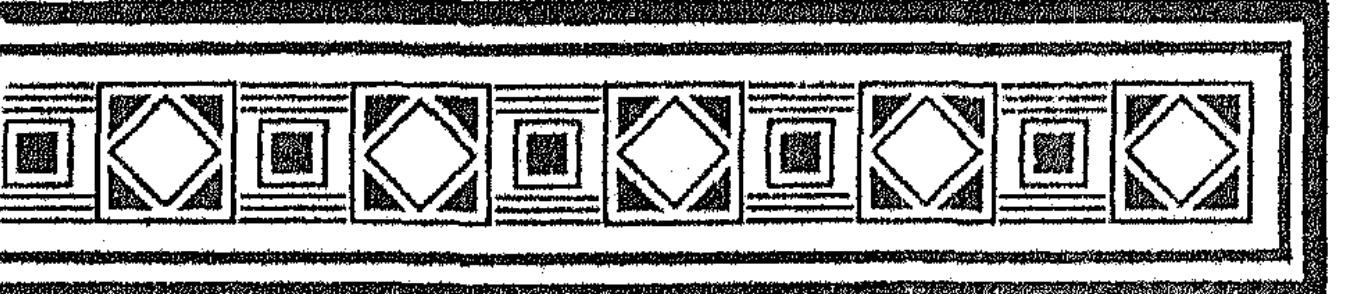
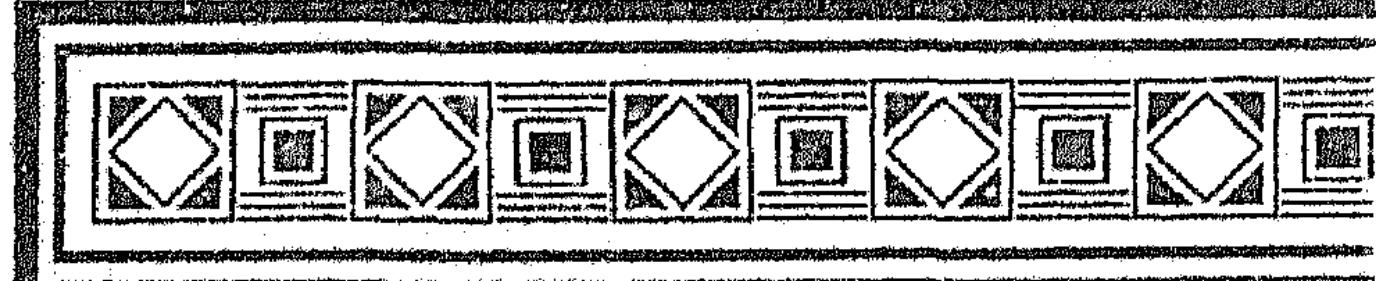
Zu bemerken ist noch, daß einige Geschäftsinhaber sich als Streikbrecherlieferanten entpumpten. So z. B. die Schmiederei von Dr. F. P. Pfandgeschäft von Cohen, Herr A. Levy. Auch der Herr Fischer & Müller & Co. nahm sich liebenvoll der Firmen an. Ebenso lieferte die Maschinenfabrik von Paulisch Arbeitswillige. Die bürgerliche Presse verbreitete jeden Tag Schauergeschichten über Vergehen der Streikenden und nahm in jeder Weise die Inter-

wegen der Fortweisung der Streikposten stehenden Kollegen aus den Straßen, in denen die Betriebe Biehl und Bessermann liegen, ist Beschwerde erhoben worden. Auch auf diese Beschwerde ist noch keine

Antwort erfolgt. Alle Drangsalierungen aber vermögen die Widerstandskraft unserer Kollegen nicht zu brechen.

Das aber lässt uns für die Nähe der Zukunft

das beste hoffen. Auf alle Fälle ist der Kampf von unseren Kollegen nicht umsonst gefämpft worden. Die Erfolge werden sich zeigen.



Achtung, Chauffeure! Bei der Firma Hugo Sachs, Motordroschkenbetrieb in Zürich (Telephon 8000) sind Differenzen ausgebrochen. Die dortigen Chauffeure stehen zurzeit in einer Lohnbewegung und hat die Firma während den Unterhandlungen versucht, in München und anderen Städten Chauffeure anzuwerben, um dieselben bei einem event. Kampfe als Streikbrecher benutzen zu können.

Der unterzeichnete Verband hat deshalb über genannte Firma die Sperre verhängt. Kein ehrlicher Chauffeur nehme bei dieser Firma Arbeit. Sperrebruch wird als Streikbrechung behandelt. Das gleiche gilt auch für die Chauffeurschule genannter Firma, welche in allen Tagesblättern durch Inserate Chauffeurschüler sucht. Wir warnen dringend davor, während dieser Zeit diese Schulen zu besuchen.

Zugang von Chauffeuren ist für den Platz Zürich strengstens fernzuhalten. Hoch die Soldbarität.

Der Zentralvorstand

des Schweiz. Transportarbeiterverbandes.

Die Tagessleistungen der Groß-Berliner Kraftdroschen. Schon seit Jahren hat sich in den Kreisen der Kraftwagenbesitzer — zumal in denen der Eigentümer von Kraftdroschken — als Gewohnheitsrecht der Brauch herausgebildet, daß bei Reifenbeschädigungen der Gummirüster neue Pneumatis zu liefern habe gegen einen Preisnachlaß. Drei Voraussetzungen müssen allerdings hierzu erfüllt sein: 1. Die Fabrik mußte eine Kilometerbürgschaft geleistet haben; 2. der Schaden mußte vorzeitig entstanden und 3. auf Material- oder Arbeitsmangel zurückzuführen sein. Der erwähnte Preisnachlaß kann nur nach der Zahl der mit dem schadhaften Reifen zurückgelegten Kilometer bemessen. Die Fabrikanten standen dem Brauch von jeher nicht gerade freundlich gegenüber, und eine der größten Fabriken hat seine Anerkennung abgelehnt. Gest hat nun ein Gutachten der Berliner Handelskammer die durchschnittliche Tagessleistung der Groß-Berliner Kraftdroschen auf 150 Kilometer bemessen, vorausgesetzt, daß der Wagen Tag und Nacht im Betriebe ist. Insofern ist das nur das Mindestmaß der Durchschnittsleistung; im Winter sind es weit mehr als 150 Kilometer. Diese Angabe gilt allerdings nicht für veraltete Systeme, sondern nur für moderne 4 Zylinder-Wagen. Das Gutachten dürfte noch in manchen Prozeß eine Rolle spielen.

Hannover. Streik der Droschkenchauffeure. Was man noch vor einem Jahre für unmöglich gehalten, ist Tatsache geworden, die Hannoverschen Autodroschkenführer sind in den Streik eingetreten. Seit Sonnabend, den 13. April, ist es in den Straßen der Stadt, namentlich zur Nachzeit, eigentlich ruhig geworden. Nur ganz vereinzelt hört man die so bekannten Hupensignale. Die Arbeitseinstellung ist mit einer Einmütigkeit, mit einer Geschlossenheit erfolgt, die selbst unseren grünligsten Gegnern Achtung abzwinge.

Jahrelang haben die Kollegen unter Verhältnissen gelebt, die geradezu skandalös waren. Man kann sich nicht genug wundern, daß es der Firma so lange möglich war, die Chauffeure unter eine Sklaventreibung zu zwingen. Hannover darf sie wohl von allen Großstädten die erbärmlichsten Verhältnisse für die Chauffeure aufzuweisen haben.

Bei einer 11—13stündigen Arbeitszeit werden 2 Mt. Grundlohn und 5 p.C. der Bruttolohnnahmen bezahlt. Vor uns liegen eine Reihe Lohnröhren, die Tagesverdienste von 1,07 Mt. bis 4,08 Mt. aufweisen. Der erste Satz gilt für Bestellungsfahrer, diese erhalten einen Grundlohn von 50 Pfg. bis 1,50 Mt. täglich. Es gibt nur wenige Kollegen, die einen Lohn von 4 Mt. täglich aufzuweisen haben, die meisten müssen mit weniger vorlieb nehmen. Das

dann ein Zustommen möglich ist, glaubt wohl niemand. Weiter besteht aber auch ein fiktiver Arbeitsvertrag, wonach die Chauffeure für jede 10 Minuten aufzukommen haben. Auch haften sie für etwa nicht eingegangene Fahrgelder, selbst auf den Touren, die vom Kontor aus bestellt werden.

Wenn man dann weiter bedenkt, daß auch unsere wohlbölkische Polizei ihr Teil vom Verdienst der Kollegen haben will, kann man ermessen, was da schließlich noch übrig bleibt. Außerdem ist aber auch die Behandlung durch die diversen Vorgesetzten gerade nicht die beste. Weiterhin bagelt es aber auch bei den kleinsten Unfällen Strafen, die ebenfalls zur Verminderung des Einkommens beitragen.

Dann besteht auch noch die Einrichtung, daß die Uhren an den Wagen plombiert sind und auch des Abends nicht nachgesehen werden dürfen. Jeder Chauffeur hat seine gemachten Touren in ein besonderes Buch einzutragen und das im Kontor abzugeben. Die Uhr wird dann von einem Kontoristen abgeschrieben und muss sich der Chauffeur in allen Fällen, wo die Uhr einen höheren Betrag anzeigt, als er im Buche eingetragen, anrechnen lassen. Es heißt dann, es ist eine Tour vergessen und sind dafür zweitens 50 Pfg. Strafe zu zahlen. Aus alledem dürfte wohl zur Genüge hervorgehen, daß unsere Kollegen gerade nicht auf Kosten gebettet sind. Wenn es jetzt zur Arbeitseinstellung kommt, so hat die Firma die alleinige Schuld. Wir wollen noch bemerken, daß es sich hier um eine Filiale der Adlerwerke in Frankfurt a. M. handelt, die von einem Direktor geleitet wird.

Nachdem die Forderungen der Firma unterbietet waren und zur festgesetzten Zeit keine Antwort erfolgte, wurde auf eine telephonische Anfrage hin erklärt, die Erledigung der Sache wäre der Generaldirektion in Frankfurt übertragen und würde, wenn deren Antwort eingegangen, uns sofort Mitteilung gemacht. Diese Antwort fiel so aus, wie wir sie erwartet, es wurde eine Verhandlung mit der Organisation abgelehnt. Dennoch fand eine nahezu 2½ stündige Unterredung mit einem Vertreter der Organisation und dem Direktor Heine statt, die aber keine Verhandlung, sondern lediglich eine Information sein sollte. Die Kollegen erklärten sich jedoch mit dieser Antwort nicht zufrieden und verlangten eine Verhandlung unter Hinzuziehung eines Verbandsvertreters. Das wurde abermals abgelehnt und fand dann noch im leichten Augenblick eine Verhandlung mit der Lohnkommission statt, die aber zu keinem Ergebnis führte. Hier zeigte sich auch das wahre Gesicht des Herrn Heine. Gewissermaßen um die Kollegen zu züzen, bot er ihnen, unter Fortfall des Grundlohnes, ganze 12—14 p.C. der Bruttolohnnahmen als Lohn an. Das würde gegenüber den bisherigen Sätzen für den größten Teil der Kollegen eine Verschlechterung bedeuten. Das Bestreben des Herrn Direktor war, einige älteren Chauffeuren einen einigermaßen guten Verdienst zu verschaffen, um sie so in die Finger zu bekommen. Die große Mehrzahl sollte leer ausgehen. Das ist ihm nun freilich vorbeigegliedert. Die Kollegen erklärten, nur dann weiter zu arbeiten, wenn alle eine Aussicht hätten. In zwei nun folgenden Versammlungen wurde das Angebot der Firma in geheimer Abstimmung abgelehnt und einstimmig beschlossen, in den Streik einzutreten. Der Betrieb ruht, wie schon oben angeführt, vollständig. Arbeitswillige sind nicht vorhanden. Die Hannoverschen Chauffeure lehnen es einmütig ab, in diesem Musterbetriebe in Arbeit zu treten.

Die Einmütigkeit der Kollegen bietet aber auch die sicherste Gewähr für einen guten Erfolg. Über den weiteren Verlauf werden wir berichten.

Gefordert werden 3 Mt. Lohn und 10 p.C. der Einnahmen.

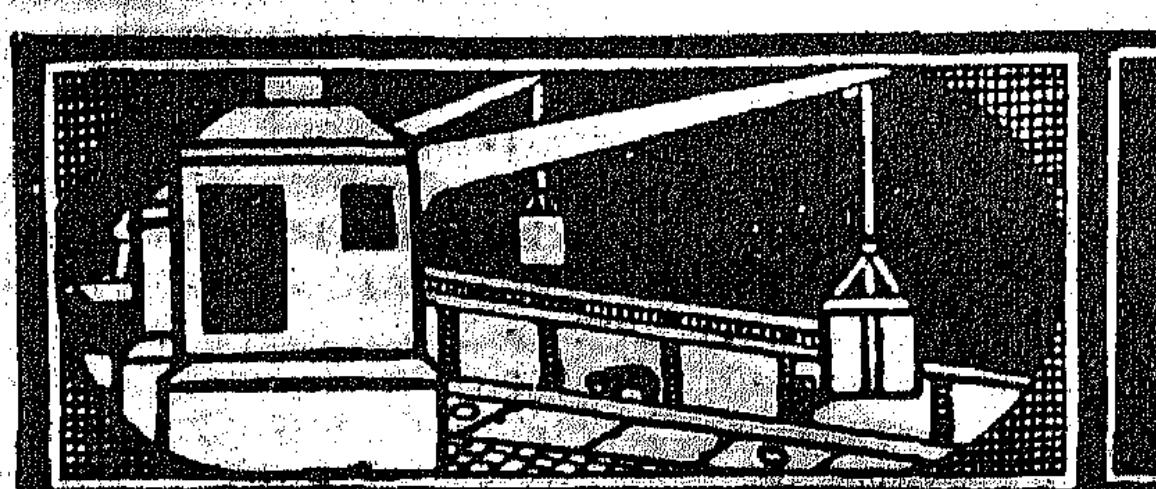
Königsberg i. Pr. Der Streik der Chauffeure bei der Automobilfroschken-Betriebsgesellschaft. Am 3. April unterbieten die Chauffeure der Gesellschaft Forderungen auf Erhöhung des Tagelohnes von 1,50 auf 2,— Mt. Ferner verlangten die Chauffeure, ihnen die Verpflichtung zum Waschen und Reinigen der Wagen in der Nacht nach Beendigung des Dienstes abzunehmen. Die bisherige Arbeitszeit sollte in unveränderter Weise festgelegt werden, da von der Geschäftsleitung eine Verschlechterung der Arbeitszeit

geplant wurde. Auf diese Forderungen blieben die Beschäftigten zunächst ohne Antwort. Erst auf eine nochmalige Anfrage erklärte sich der Aufsichtsrat zu Verhandlungen mit dem Deutschen Transportarbeiterverband bereit. In diesen Verhandlungen wurde seitens des Herrn Wiegand nur fortgesetzt die schlechte finanzielle Lage der Gesellschaft ins Feld geführt, die eine Erhöhung der Löhne nicht zulasse. Das einzige, was die Gesellschaft zugestehen wollte, ist, die Verpflichtung des Wagenwaschens den Chauffeure abzunehmen. Dafür sollten sich aber die Chauffeure pro Mann und Tag 25 Pf. von ihrem schon ohnehin geringen Tagelohn von 1,50 Mt. abziehen lassen, so daß ihnen nur noch 1,25 Mt. übrig geblieben wären.

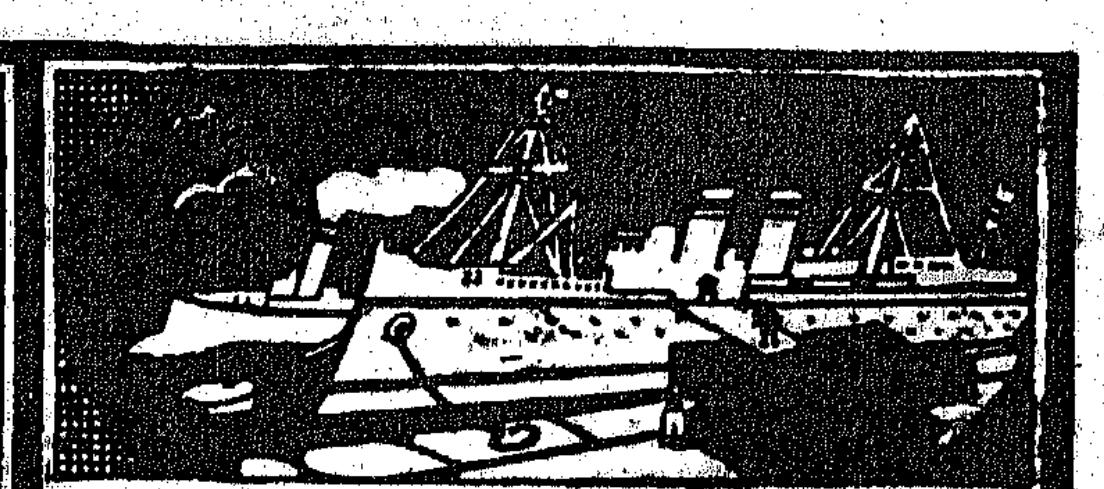
Für dieses „Zugesändnis“ (?) hatten die Chauffeure der Gesellschaft kein Verständnis und stellten am 17. d. Mts. die Arbeit ein. Nochmalige Verhandlungen, die am 18. d. Mts. weitergeführt wurden, zeigten ebenfalls kein annehmbares Resultat. So ruht der Betrieb seit dem 17. d. Mts. vollständig und es ist der Gesellschaft nicht möglich gewesen, bis heute Arbeitswillige zu bekommen. Daß die Gesellschaft diese geringen Forderungen der Chauffeure nicht bewilligen kann, glauben wir nicht. Ein Blick in den Geschäftsbericht beweist uns, daß sehr wohl die Mittel dazu vorhanden, wenn bei anderen Ausgaben gespart wird. So hat das Aufsichtsratsmitglied Herr Wiegand allein fast ein Drittel der Gesamtsumme in Höhe von 48 902,36 Mt. erhalten. Dafür hat er die Erneuerung der Vereinfachung für die 15 Wagen übernommen.

Der Streik der Pariser Automobilfahrer dauert nun schon über 20 Wochen und noch immer halten die Streitenden tapfer aus. Wir wiesen schon früher darauf hin, daß dieser Streik der erste große französische Streik ist, der gut vorbereitet war und in dessen Verlaufe niemals das Geld ausgegangen ist. Ist es doch den Chauffeuren und Kutschern gelungen, aus eigenen Mitteln bis jetzt ziemlich 1½ Millionen Franken aufzubringen. Regierung, Polizei und Unternehmertum gehen in diesem Kampfe gemeinsam gegen die Streitenden vor. Die Regierung stellt den Unternehmern Militär zur Verfügung; die Polizei duldet, daß Streikbrecher ohne Belehrungsnachweis die Boulevards unsicher machen, und die Unternehmer schließlich bewaffnen solche Elemente mit Revolvern zum Gebrauch gegen Streitende und Passanten. Diesem Treiben sind bereits zwei Chauffeure zum Opfer gefallen. Genosse Bedhomme wurde auf der Stelle durch eine Streikbrecherklugel getötet und am 6. April schoß wiederum ein Gelber auf den Genossen Louis Emile, der nun in hoffnungslosem Zustande im Krankenhaus liegt. Ein frecher, zynischer Weise provozierten die Gelben unter dem Schutz von Polizei und Regierung die Streitenden und knallten diese unter demselben Schutz mordlustig nieder. Diese Mordtaten wird die internationale Unternehmerpresse jedenfalls totzuschweigen suchen, und ganz gewiß auch die Tatsache, daß bei Zusammenstößen von Streitenden und Gelben stets die Streikbrecher mit scharfgeladenen Revolvern bewaffnet waren, während bei den Streitenden die Polizei keine Waffe nachweisen konnte. Die Beerdigung des Genossen Bedhomme war gleichzeitig eine gewaltige Demonstration des Pariser Proletariats. Mehr als 25 000 Personen nahmen daran teil. Camille Jouhaux, der Sekretär der Konföderation, präzisierte in seiner Ansprache am besten die Gefühle, die dieser neue Mord in den gewerkschaftlichen Streiken ausgelöst hat. „Wir wollen ihn rächen“, rief er aus, „aber nicht rächen durch die blutigen Mittel, deren Opfer er geworden ist. Unsere Rache wird in unserer Organisation bestehen. Je stärker wir organisiert sein werden, desto kühner können wir in der Zukunft unsere Kämpfe führen, desto leichter werden wir alle Schwierigkeiten überwinden. Vertrauen wir auf uns und die anderen! Vertrauen wir denen, die in den ersten Streiken kämpfen. Unsere Rache besteht in unserer immer mehr zu stärkenden Organisation.“

Kurz vor Redaktionsschluß erreicht uns die Kunde von der Beendigung des Streiks. Ob die tapferen Kämpfer Erfolge errangen oder nicht, ist uns zurzeit nicht bekannt. Der beste Erfolg wäre allerdings, wenn das Beispiel der Chauffeure, die französische Gewerkschaftsbewegung aus der Niederlage führen würde. Not tut. — Transportarbeiter vor die Front!



Safenarbeiter



Lohnbewegung im Hamburger Hafen. Man schreibt uns:

Es ist selbstverständlich nicht an der Zeit, die von dem Hafenbetriebsverein für die Staureiterbetriebe gemachten Zugeständnisse kritisch zu beleuchten, ehe die nächstbeteiligten, die Schauerleute, ihr Vorur-

abgegeben haben, was in Wahrheit geschehen wird. Wohl aber erscheint es angebracht, gewissen Versuchen, die Arbeiter von vornherein für alle Fälle ins Unrecht zu sehen, sofort entgegentreten.

Es ist bereits auf das Mittel hingewiesen, eine

folgte, als funkelnd neue Errungenschaft mit aufmarschieren zu lassen, um die Gesamtlage etwas annehmlicher erscheinen zu lassen und auf die Berechnung von Tagelöhnen für Extraarbeiten, die bei Uneingeweihten den Glauben erwecken mußte, als handle es sich da um feststehende Verdienste und nicht ledig-

lich um gelegentlichen, redlich durch besondere Leistungen erworbenen Mehrlohn.

Das sind offensichtliche Schönsärbereien, die als solche zu kennzeichnen, im Interesse der Arbeiter und der mit ihnen im weitesten Maße sympathisierenden Deßentlichkeit unbedingt notwendig ist.

Es ist aber weiter auch erforderlich, einige Bemerkungen, die der Hafenbetriebsverein an die Bekanntgabe der Vorlage knüpft, etwas näher zu betrachten. Da ist zunächst die, ach, so wohlbekannte Behauptung, über die Grenze der gemachten Lohnzugeschäfts hinauszugehen, sei im Interesse der Konkurrenzfähigkeit des Hamburger Hafens nicht möglich. Das Lied ist uralt und ertönt nicht nur aus dem Mund der Hamburger Hafenunternehmer und Steeder. Wir hören es recht laut bei den Beratungen der Erhöhung der Hafenabgaben im vorigen Jahre, wir hören es aber auch in den außerdeutschen Häfen von den dortigen Unternehmern genau so, wenn deren Arbeiter eine Verbesserung ihrer Lebenslage erstreben. Die Konkurrenz! Die Konkurrenz! So beruft sich immer einer auf den andern, und einer mutet dem andern zu, daß der vorangehe. Die Arbeiter aber sind bei diesem edlen Wettschreit, den Kollegen den Vortritt zu lassen, ewig die Verrogenen. Und das wird nicht eher aufhören, ehe nicht wirklich einer dazu kommt, voranzugehen. Die Hamburger Helder würden sich ein Verdienst auch um andere schwer bedrückte Arbeiter erwerben, wenn sie mit gutem Beispiel vorangehen. Dass es schenkt Nachfolge finden, und sie so vor den ängstlich gefürchteten Folgen verhinderten Konkurrenzfähigkeit geschützt sein würden, wissen sie ganz genau. Denn sie wissen, daß auch die Arbeiter der sogenannten Konkurrenzhäfen auf dem Posten sein würden. Es würde eine allgemeine Hebung der Lage der Hafenarbeiter eintreten, ohne daß in den Wettbewerbsbedingungen eine merkliche Verschiebung Platz griffe. Dies Verstecken des einen hinter dem andern muß doch schließlich einmal ein Ende nehmen! Die Arbeiter führt man damit nicht mehr irre, zumal der Vorsitzesatz von zunehmender Ergiebigkeit des Hafengeschäfts zu berichten weiß.

Dann heißt es weiter: „von der Einsicht der Vertreter des Arbeiterverbandes werde der weitere Verlauf der Lohnbewegung abhängen.“

Damit ist für den Fall, daß sich die friedliche Lösung zerschlägt, bereits die Parole gegeben für das Suchen des Schuldigen! „Die Führer“ der Arbeiter haben die Schuld.

Das ist allerdings recht bequem! Mit demselben Recht hätte man alles ablehnen und erklären können: „Wenn es zum Kampfe kommt, haben die Gewerkschaftsleiter Schuld!“ Warum rieten sie ihren Leuten nicht, mit dem bisherigen Zustande zufrieden zu sein? So kommt man aber doch nicht um den Kern der Dinge herum. Es ist, wie gesagt, nicht angebracht, den Entschließungen der Beteiligten irgendwie vorzugreifen. Wenn aber mit so großer Bestimmtheit von der einen Seite bereits das „Recht“ festgestellt wird, dann muß man mindestens umgehend besucht sein, in aller Sachlichkeit darzulegen, was denn nun die Grundlage bildet für die selbstbewußte Vorausbeurteilung anderer. Und das sind die Bewilligungen. Da nun alle Welt, die Arbeiter, ihre Arbeitgeber und die ganze Presse aller Richtungen, sich darüber völlig einig sind, daß die Lebenslage der Hafenarbeiter dringend der Verbesserung bedarf, so sei einfach festgestellt, wieviel in dieser Richtung die erste Vorlage des Hafenbetriebsvereins den Schauerleuten bringt.

Bezüglich der Arbeitszeit ist die Möglichkeit einer Verkürzung auf 9 Stunden für die regelmäßige Werktagssarbeit vorhanden.

Um Lohn sollen gegenüber dem gegenwärtigen Stande ab 1. 5. 12 täglich 10 Pf. für eine volle Woche 60 Pf., ab 1. 1. 13 20 Pf. bzw. 1,20 Mt. ab 1. 1. 14 30 Pf. bzw. 1,80 Mt. mehr bezahlt werden.

Der Aufschlag von 8 Pf. pro Stunde bei schwerer, ungefährder Arbeit ist auf weitere 10 Minuten ausgedehnt.

Die paritätische Kommission zur Prüfung des Arbeitsvermittlungsbeschwerden soll auch bei Differenzen aus dem Arbeitsverhältnis zuständig sein.

Man vergegenwärtige sich nun, welcher Art die Tätigkeit des Schauermannes ist, welchen Gefahren er ständig ausgesetzt ist, man bedenke, daß ein großer Teil nicht ständig Arbeit hat, daß ihm viele Ausgaben entstehen durch das Warten auf Arbeit, daß er mehr und mehr gezwungen ist, welche Wege von der Wohnung zur Arbeitsstätte zurückzulegen, man rechne nach, welcher Ernährung der Körper bedarf, um dauernd solcher Tätigkeit gewachsen zu sein, man überlege, daß die besserbezahlte Arbeit sich als Überstundenarbeit oder übermäßig schwere und gefährliche Arbeitszeit qualifiziert, die der kräftigste Mensch nicht andauernd leisten könnte und man halte sich vor Augen, in welchem unausbalancierten Tempo die Preise für alles steigen, was zu des Leibes Nahrung und Notdurft gehört — und dann lege man sich die Frage vor, ob in der Vorlage des Hafenbetriebsvereins das gegeben ist, was billigen Ansprüchen und Erwartungen entspricht.

Wir überlassen es jedem, sich das selber zu beantworten. Ohne weiteres aber wird jeder vernünftige Mensch zugeben, daß zu der durchsichtigen Vorausbelastung der Verbandsleiter wirklich nicht der mindeste Anlaß vorliegt. Und nun werden zunächst diejenigen sprechen müssen, die zu jenen Bedingungen weitere drei Jahre ihres Lebens, ihre Arbeitskräfte verlaufen sollen, die Schauerleute. Ghe diese entschieden haben, ist weiteres Reden überflüssig.

Hamburg I. Mit Recht verweigerte Lehenzg. Entschuldungssar-

bitten. Als einem Gang Schauerleute, der aus dem Dampfer „Salvia“ Asphalt entlöste, ein anderer Gang beigegeben wurde, der aus derselben Eute entlöschen sollte, weigerte sich der erste Gang, die Arbeit fortzuführen. Das Schiff hatte Schlagseite. Hierdurch kamen die Körbe schief hinunter und die Schauerleute des ersten Gangs schwieben in der Gefahr, von den herabfallenden Asphaltstückchen getroffen zu werden, schon während sie allein in dem Raum arbeiteten. Durch das Hinzukommen der Leute des zweiten Gangs wäre ein so großes Gedränge in dem Raum entstanden, daß die Arbeit direkt lebensgefährlich gewesen wäre. Der auf Veranlassung der Leute herbeigeholte Hafeninspektor trat der Ansicht der Leute bei. Der Stauer bestritt aber, daß irgendwelche Lebensgefahr bei der Ausführung der Arbeit mit zwei Gangen vorhanden wäre. Er ließ eine Besichtigung durch zwei nautische Sachverständige der Handelskammer vornehmen, die sich seiner Meinung anschlossen. Die von ihm für diese Besichtigung ausgegebenen 30 Mt. fürzte er den Arbeitern von ihrem verdienten Lohn. Auf die Klage von zwei Teilnehmern verurteilte ihn aber das Gewerbege richt zur Auszahlung des auf diese entfallenden Lohnanteils. Der Stauer zahlte darauf die 30 Mt. Neigt klagen 9 Schauerleute auf weitere 190,35 Mt. für den ihnen durch das vertragswidrige Verhalten des Stauers entgangenen Rest der Chance. Der Stauer wäre verpflichtet gewesen, den zweiten Gang nicht arbeiten, sondern von ihnen die Arbeit allein fertigstellen zu lassen. Der belagte Stauer wandte ein, er habe die Asphalt dampfer früher stets mit zwei Gangen in einer Eute löschen lassen, und es seien niemals Unglücksfälle vorgekommen. Die Kläger hätten ihm nur Schwierigkeiten machen wollen. Nebrigens hätten sie bisher nie Schadenersatz, sondern nur ihren verdienten Lohn verlangt. Das Gewerbege richt, Vorsitzender Richter Dr. Külders, schloß sich den Gründen des früheren Urteils an und verurteilte den Verklagten auch zur Zahlung der 190 Mt. 35 Pf. Die Kläger seien zur Lösung des Vertrages wegen des vertragswidrigen Verhaltens des Verklagten berechtigt gewesen. Daher müsse der Verklagte ihnen den ihnen durch die entgangene Arbeit entstandenen Schaden erschaffen. Im einzelnen sei gegen die Höhe der Schadenermittlungen nichts einzutun. Die Einrede des Stauers, daß die Kläger durch ihr Verhalten auf Schadenersatz verzichtet hätten, sei zurückzuweisen. Die beteiligten Arbeiter hätten offenbar nicht einheitlich gehandelt. In dem vorigen Prozesse hätten nur zwei von ihnen gellagt und jetzt lagten alle bis auf zwei. Die Rechts handlungen einzelner könnten daher nicht ohne weiteres für und gegen alle anderen gelten. Wenn die zwei der Leute nur den verdienten Lohn gefordert hätten, so sei daraus kein Bericht herzuleiten, da eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen, vielmehr eine Annahme des Geldes nur unter Vorbehalt erfolgt sei.

Die Hamburger Schauerleute nahmen am Sonntag Mittag Stellung zu dem Vorgebot des Hafenbetriebsvereins. Dieser bot an: Eine sofortige Lohnhebung von 20 Pf. pro Tag, jedes folgende Jahr eine weitere Lohnhebung von 10 Pf. pro Tag, dreijährige Tarifdauer. Die Löhne sollen also während dieser Zeit betragen: 5,20, 5,30, 5,40 Mt. Die Verhandlungen mit den übrigen Branchen sollen ohne Unterbrechung erfolgen und deren Lohnhebungen sich im selben Verhältnis wie bei den Schauerleuten bewegen. Den Bericht der Verhandlungskommission erstattete Hähnel. Riedner schilderte den Gang der Verhandlungen mit den Vertretern der Unternehmer, die sich allmählich von der ursprünglich stark ablehnenden Haltung zu immer größeren Zugeständnissen gewandt hatten. Das gelte sowohl von der Arbeitszeit, wie von den Löhnen und den Nebenkosten. Das erzielte Resultat sei nach langen, ernsten und schweren Beratungen zustande gekommen und müsse als solches von den Schauerleuten gerechtfertigt werden. In der ausgiebigen Diskussion wurde lebhaft gegen die Annahme des Vorschlags opponiert, insbesondere wurden die Lohnhebungen als durchaus unzulänglich bezeichnet. Des weiteren wandte man sich gegen die vertragliche Bindung auf drei Jahre und sprach die Befürchtung aus, daß vor allem die Verkürzung der Arbeitszeit von den Unternehmern nicht korrekt durchgeführt würde. Demgegenüber wurden die unvertretbaren Vorteile der Neuregelung hervorgehoben und die Frage aufgeworfen, ob durch einen auf alle Fälle opferreichen Kampf mehr erzielt würde. Diesen Gedanken erörterte außer den Mitgliedern der Lohnkommission insbesondere auch der Verbandsvorstand Schumann, der eindringlich die große Verantwortung der Schauerleute gegenüber den andern, vielfach schlechter gestellten Gruppen betonte und darauf hinwies, daß, wenn zweifellos berechtigte Forderungen noch nicht in Erfüllung gingen, dies eine Folge der bisher ungemügenden Organisationsverhältnisse sei. Es bleibe nichts andres übrig, als schriftlichweise das Versäumte nachzuholen. Daß die Unternehmer überhaupt verdeckten und sich zum Tarifabschluß unter sehr heftigen Zugeständnissen herbeiließen, sei ein Beweis für die inzwischen erfolgte Stärkung und Gesundung der Gewerkschaft. Als ehrlicher Berater könne er nur die Annahme empfehlen, wenn die Aussicht besteht, mit Kampf nicht mehr zu erreichen, als ohne Kampf, dann sei es gewissenlos, gemachte Vorschläge abzulehnen. Hier handle es sich um eine schwer erungene Abschlagszahlung, deren Sicherung für alle Hafenarbeitergruppen die Schauerleute als überlegene Männer sich nicht entgehen lassen dürften. Nach diesen überzeugenden und mit großem Beifall aufgetretenen Darlegungen erfolgte die schriftliche Abstimmung. Sie ergab bei 1288 Abstimmenden die Annahme der Vorschläge der Unternehmer mit 963 gegen 304 Stimmen; 21 Zettel waren ungültig.

Memel. Zur Lohnbewegung der Stäbenarbeiter wollen wir antworten, daß diese zur Zufriedenheit der Kollegen durchgeführt und mit Erfolg beendet ist. Der Kampf dauerte vom 9. bis 17. April. Die Forderungen wurden der Firma W. Dörken eingereicht, doch erklärte sich die Firma F. G. Gerlach mit Dörken solidarisch und entließ ihre Stäbenarbeiter. Es wurde nunmehr für beide Firmen vor dem Arbeitgeberverband verhandelt und ein Tarif bis zum 31. Dezember 1912 vereinbart. Dieser Tarif sieht im wesentlichen eine Lohnhebung von 5 bis 15 Pf. vor. In einigen Punkten ist die Steigerung noch größer. Wie die Uffordsätze, so sind auch die Tagelöhne erhöht. Die Überstundenbezahlung unterliegt der freien Vereinbarung. Der wirkliche Arbeitstag ist auf 9½ Stunden festgelegt und regelt sich in der Zeit von ½ 6 resp. 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends mit den üblichen Pausen. Es war den Unternehmen weniger um die Entlohnung zu tun, als um die Dauer des Tariffs. Wollten die Kollegen als Endtermen den 1. April 1914, so verlangten die Unternehmer den 31. Dezember 1914. Wir sagten uns, daß wir auch leichteres annehmen könnten und so dauert die Vereinbarung bis 31. 12. 1914. Aber worum wollen die Unternehmer gerade diesen Termin? Nun, daß ist vielleicht zu erraten. Einmal darum, um in der stillen Winterszeit — entweder Ruhe zu Verhandlungen mit den Arbeitern über neue Tarife zu haben, oder den Arbeitern ihren Willen betr. Löhne usw. aufzwingen zu können. Zum anderen wollen sie auf allen Plätzen, in allen Betrieben und unter allen Gruppen, die Tarife in Memel zu gleicher Zeit beendet wissen, zu welchem Zweck ist wohl nicht schwer zu erraten. Die Arbeitgeber rüsten zu einem Kampf und der soll sich gegen alle Arbeiter richten. Wenn es anders sein sollte, würde es uns freuen. Für die Arbeiter Memels heißt es aber, auf den Posten sein. Unvermeidlich für Ausbreitung der Organisation Sorge tragen. Die Organisation recht kräftig auszubauen, dann mögen auch ruhig die Tarife mittler im Winter am 31. 12. 14 ablaufen. Wenn die Kollegen einsstramm Organisation hinter sich haben, haben sie auch diesen Punkt nicht zu fürchten. Nun wird es aber auch Pflicht eines jeden sein, die noch fernstehenden an unsere Organisation heranzuziehen. Hauptpflichtlich kommen hier noch eine Menge Frauen in Betracht, welche beim Transportieren und brüten der Stäben, sowie zum Auswaschen beschäftigt werden. Auch für diese ist der deutsche Transportarbeiterverband da und sollen es sich die Kollegen zur Aufgabe machen, diese Frauen zu organisieren, damit auch sie Schulter an Schulter mit den Männern im Kampf um ihr Recht stehen. Also Frauen, hinc in den Deutschen Transportarbeiterverband!



Transportarbeiter

Darmstadt. Unsere Darstellung der Ursache des Konfliktes mit Wolf hat die Firma stumm gemacht. Was wir bezüglich der Qualität der arbeitswilligen Leute der Firma Wolf behaupteten, können wir, nachdem uns verschiedene Mitteilungen zugegangen sind, die wir zu gegebener Zeit zu unserem Nutzen verwenden werden, erklären, daß wir uns ebenfalls nicht geirrt haben. Diejenigen Firmen, welche mit dem Transportarbeiterverband die Lohnverhältnisse entweder schriftlich oder mündlich geregelt haben, sind auch imstande gewesen, die Vorteile ihrer Auftraggeber zur Zufriedenheit auszuführen. Wenn seitens einer Firma gesagt wird, daß im nächsten Umzugs termin einzelne Firmen nicht sobald Umzüge hätten wie diesmal, so können wir uns ruhig darauf verlassen, daß die Darmstädter Einwohnerschaft es auch ohne unsere Hilfe erfährt, in welchen Geschäften sie am besten bedient wird. Da die Firma Paul Wolf es entschieden ablehnt, Mitglieder des Deutschen Transportarbeiterverbandes zu beschäftigen, so durfte es, hauptsächlich für die Darmstädter Arbeiterschaft von Interesse sein, die Namen der Arbeiter, die in diesem Umzugsstermin Arbeitswilligendienste verrichteten, zu veröffentlichen: ständige Fahrläufe und Pader: Wilhelm Sommer, Albert Büttner, Peter Bauer (Schreiner), Philipp Elardt, Ernst Sonnewald, Otto Ebner und Ferdinand Hain; unständige Arbeiter: Georg Hörr, Heinrich Landzettel, Philipp Landzettel, Johannes Götz, Jacob Landzettel, Karl Schuster, Heinrich Schmidt, Heinrich Ettling, Philipp Metzger, Philipp Matz, Adam Haus, Heinrich v. d. Heiden, Leonhard Herrmann, Konrad Schmidowitsch, Heinrich Heid, Jean Habermann, Ludwig Hilberbrand, Karl Hanemann, Adam Müller, August Blaulauf, Karl Sturm, Heinrich Büller, Joseph Neil, Philipp Leißler und Bruno Müsterer.

Frankfurt a. O. Der Speditionslüsterstreit bei der Firma Rudolf Tiebel. Die Kollegen ließen durch die Ortsverwaltung am 26. März die Firma einen Tarif übermitteln, worin die Erhöhung des Lohnes von 17,43 Mt. auf 21,00 Mt. wöchentlich, stetig von Jahr zu Jahr um 1,00 Mt. bis zum Hochlohn von 25,00 Mt. sowie Bezahlung der Überstunden und des Gilgutfahrens am Sonntag mit 50 Pf. vorbereitet war. Die Firma reagierte auf diese Eingabe nicht und so suchte der Vorsteher mit noch einem Kollegen den Inhaber der Firma Tiebel, Herrn Plunow, auf. Als der Herr die Tür zum Kontor aufmachte und unsere beiden Kollegen gewünschte, machte er schnellstens Recht und ging nach der in Frage kommenden Spedition in der Unterstraße. Auf der Straße von dem Vorsteher gestellt, antwortete der Herr: Ich habe für Sie keine Worte, es

ut mir leid. Selbstverständlich legten die Kollegen bis auf 2 die Arbeit nieder. Der auch „Kollege“ Blasche, welcher zwar nicht organisiert war, aber an allen Sitzungen teilgenommen hatte und den Mund nicht voll genug nehmen konnte, war der erste (trotzdem er sich vorher für die Arbeitsniederlegung eingesetzt hatte), welcher der Firma unter die Arme griff und den Kaufreihen machte. Das Pferd hatte jedenfalls mehr Ehrgefühl als sein Aufsichter, denn es drehte sich auf dem Hof wieder um und ging in seinen Stall zurück. Der Betrieb ruhte am Montag, den 1. April, vollständig, und nur das allernotwendigste konnte an den folgenden Tagen, wozu dann auch immer noch 2 Mann zu jedem Bespann erforderlich waren, besorgt werden. Mit der Zeit fanden sich „nützliche Elemente“ genug, sodass wir den Streik aufheben mussten. Hoffentlich haben die Kollegen gelernt, wie die Organisation ausgebaut werden muss, wenn der Erfolg unser sein soll. Also sag ich jetzt mehr als bisher. Die Firma hat ja auch gehörig Lohnfeld bezahlen müssen. Endirekt haben wir den Vorteil, dass die Firma jetzt 19,00 Pf. ohne Abzug bezahlt, also ein kleines Bugeständnis haben wir doch erreicht.

Minden. Die Arbeits- und Lohnverhältnisse bei der Speditionsfirma Höster u. Kuhlmann. Als im Jahre 1910 der Streit bei der Firma Höster u. Kuhlmann, Inhaber Georg Maas, ausbrach, handelte es sich hauptsächlich um die Regelung der Arbeitsverhältnisse und um die Bezahlung der Überstunden. Es wurden 40 Pf. die Stunde für Arbeit, die nach $\frac{3}{4}$ Uhr abends gemacht werden muss, verlangt. Die Arbeitszeit bei der Firma beginnt morgens $\frac{1}{2}$ Uhr, dauert also 11 Stunden. Die Verhältnisse sind heute, nach zwei Jahren, auch noch so. Wenn auch anerkannt werden soll, dass Herr Maas im Jahre 1911 den Lohn auf Vorstelligenwerden von 20 Pf. für Arbeiter und 21 Pf. für Fuhrleute auf 21,50 Pf. für erstere und 22,50 Pf. für letztere die Woche erhöhte, so weigerte sich doch Herr Maas nach kurzer Zeit, die Überstunden zu bezahlen. Hierdurch entstanden fortgesetzte Differenzen, denn es kommt im Betriebe sehr oft vor, besonders zur Zeit der Umzüge, dass erst um 10 und 11 Uhr abends die Arbeiter Feierabend haben. In letzter Zeit weigerte sich Herr Maas sogar, Fuhrleuten, die die ganze Nacht mit Möbelwagen unterwegs waren, die geringste Entschädigung dafür zu zahlen. Herr Maas schimpft jedesmal, wenn ein Vertreter des Deutschen Transportarbeiterverbandes bei ihm vorstellig wird, über das unpolitische Auftreten seiner Arbeiter. Auch seien sie sehr oft bei der Arbeit betrunken. Das trifft leider auf einen Teil der Kollegen zu. Herr Maas scheint aber ganz zu übersehen, dass ihm selbst ein großer Teil Schuld daran zufällt. Aber wer das Transportgewerbe kennt, weiß auch, dass leider die Unfälle bestehen, Kutschern und Arbeiten, wenn sie Waren abladen, einen einzuschalten. Wenn nun so ein Arbeiter bis spät abends gearbeitet hat, so kann man sich sehr leicht denken, dass solch ein Arbeiter aus Mitleid über seine Lage leider gern eine Wirtschaft aufsucht, um sein elendes Dasein durch Trinken etwas vergessen zu machen. Viele haben einen weiten Weg nach Hause, so dass es meist Zeit zum Schlafengehen ist, wenn sie nach Hause kommen. Derartige Arbeiter haben auch keine Zeit, sich mehr Bildung anzueignen, sonst würden sie die Ursachen ihrer traurigen Lage erkennen lernen.

Herr Maas hat zwar seinen Aufsichtern und Arbeitern, sowie einem Verbandsvertreter durch seinen Geschäftsführer erklärt lassen, dass er die Überstunden ab Mittwoch, 3. April, wieder bezahlen will. Es sollen aber nach $\frac{3}{4}$ Uhr abends nur Arbeiten erledigt werden, die unbedingt gemacht werden müssen, sonst sollte jeder um $\frac{3}{4}$ Uhr auf dem Hofe sein.

Für die Kollegen gilt es, fest an der Organisation zu halten, damit wir für alle Fälle gerüstet dastehen. Denn die Erfahrung hat uns gelehrt, dass Herr Maas seine Versprechen oft vergessen hat.

Pasing in Oberbayern. Die Kollegen bei der Firma Kreuzer ließen durch die Organisation ihre Lohnforderungen eintreten. Da Herr Kreuzer keine Antwort gab, wurde der Gauleiter beauftragt, bei der Firma vorstellig zu werden. Bei der Unterhandlung war außer Herrn Kreuzer auch dessen Bruder, der als Chauffeur bei ihm beschäftigt ist, anwesend. Den beiden Herren, welche aus Niederbayern stammen, war die Organisation etwas ganz Neues und da sie nun durch den Verband mehr Lohnzahnen sollten, regten sie sich fürchterlich auf und bewogen sich in einer Weise, die jeder Beschreibung spottet. Der Bruder des Herrn Kreuzer, der allerdings nicht mehr ganz nüchtern war, ließ sich sogar zu gemeinsamen Beschimpfungen des Organisationsvertreters hinreißen. Um liebsten hätten die beiden den Gauleiter auf eine niederbayerische Art ordentlich „durchlossen“ und nur dem Umstand, dass der Gauleiter auch gerade kein Schwächling ist, war es zu schreiben, dass es nicht zu Täterschaften kam. Als Kollegen abends der Sachverhalt dargelegt wurde, erklärten sie sich sofort mit dem Organisationsvertreter solidarisch. Im Bahnhofs-Wartesaal zweiter Klasse, wo mangels anderer Gelegenheit die Kollegen zusammengekommen waren, wurde der Streit beendet, nachdem auch die beiden Chauffeure beschlossen hatten, wegen der Nichtanerkennung der Organisation die Arbeit niederzulegen. Am andern Morgen stand der Betrieb still. Nur Herr Kreuzer und sein Bruder fuhren. Bis zum Nachmittag hatte Herr Kreuzer dann eingesehen, dass es besser ist, mit der Organisation Frieden zu schließen und nach einstündigem Verhandeln unterschrieb er den Tarifvertrag. Die Fuhrleute resp. Droschkenfahrer erhalten dadurch eine Lohnerhöhung von wöchentlich 3 Pf. Die Chauffeure hatten Lohnerhöhung nicht gefordert, weil sie an und für sich schon mehr Lohn haben wie

der Münchener Tarif vorsieht. Sonst war durch Annahme der Organisation die Sache geregelt. Hätte Herr Kreuzer vernünftig mit sich reden lassen, so hätte er sich die Ausregung und den Verger ersparen können. Der Bruder des Herrn Kreuzer hat inzwischen die Bekleidung des Gauleiters beim Rechtsanwalt schriftlich und mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückgenommen. Wenn der Herr sich nun mehr das Buch „Einiges Umgang mit Menschen“ anschaut und recht eifrig studiert, dann sind wir überzeugt, dass wir das nächste Mal ohne Kampf zu einer Verständigung gelangen werden. Den Kollegen aber rufen wir zu: Halten auch fernerhin so fest und treu zusammen wie diesmal, dann werden wir auch später in der Lage sein, unsere Forderungen durchzusetzen.

Drucksfehler-Berichtigung.

Durch Verstümmelung des Manuskripts hat sich in dem Artikel „Keine Arbeitszeitverkürzung im Hamburger Hafen“, ein sinnentstellender Drucksfehler eingeschlichen. In der ersten Spalte heißt es in den letzten Zeilen von unten: Sie könnten ihre Notiz mit der Wendung: „an eine Arbeitszeitverkürzung sei aber nicht zu denken“, nicht aufrecht erhalten... In Wirklichkeit sollte es heißen: Sie könnten ihre Notiz mit der Wendung: „an eine Arbeitszeitverkürzung sei aber nicht zu denken“ und da die fleisorgliche Mutter Natur dem die Nase gibt, der sie braucht... (nicht wie es im Artikel heißt: die er braucht.) Aufmerksame Leser werden den Fehler schon selbst verbessert haben.

Mitteilungen des Verbands-Vorstandes.

Abhanden gekommen sind die Verbandsbücher nachstehend genannter Mitglieder:

In Berlin: Heinrich Dannenh., Hyp.-Nr. 59 570; eingetr. 31. 10. 04; Willib. Dietrich, Hyp.-Nr. 67 583; eingetr. 21. 12. 10; Alfred Künnstädt, Hyp.-Nr. 64 174; eingetr. 15. 11. 11; Willib. Haase, Hyp.-Nr. 69 363; eingetr. 10. 2. 1911; Paul Lieberberg, Hyp.-Nr. 48 732; eingetr. 8. 10. 10; Max Olberg, Hyp.-Nr. 3614; eingetr. 13. 8. 99; Richard Warpat, Hyp.-Nr. 80 912; eingetr. 12. 12. 11; Richard Preiß, Hyp.-Nr. 12 012; eingetr. 16. 1. 83; Oskar Riegel, Hyp.-Nr. 140 448; eingetr. 14. 1. 12 in Breslau; Emil Werder, Hyp.-Nr. 37 225; eingetr. 16. 4. 10; August Weßlowski, Hyp.-Nr. 72 240; eingetr. 6. 4. 11.

In Freiburg i. Sch.: Gustav Klein, Hyp.-Nr. 252 361; eingetr. 13. 11. 10. In Kassel: Heinrich Keller, Hyp.-Nr. 267 022; eingetr. 4. 7. 11. In Leipzig: Friedrich Thieme, Hyp.-Nr. 94 621; eingetr. 25. 3. 10. In Straßburg: Eugen Barth, Hyp.-Nr. 311 319; eingetr. 15. 9. 11; Ferdinand Reihle, Hyp.-Nr. 311 367; eingetr. 5. 2. 11. In Wismar: Carl Fischer, Hyp.-Nr. 299 251; eingetr. 14. 9. 10.

Ausgeschlossen wurden auf Grund des § 3 – Absatz 7a und b – des Verbandsstatuts nachstehend genannte Mitglieder:

In Berlin: Max Genß, Hyp.-Nr. 65 416; Emil Häusler, Hyp.-Nr. 57 603; Otto Klebau, Hyp.-Nr. 62 763; Willib. Budow, Hyp.-Nr. 54 228; Hermann Meindl, Hyp.-Nr. 28 568; Ferdinand Panzenhagen, Hyp.-Nr. 27 190; Reinhold Thomas, Hyp.-Nr. 66 277; August Vogel, Hyp.-Nr. 69 505; Fritz Bühlendorf, Hyp.-Nr. 5298.

In Halle a. S.: Albert Kraft, Hyp.-Nr. 201 409.

In Köln: Christian Kuhl, Hyp.-Nr. 180 748.

In Mettenbach: Albert Taufelder, Hyp.-Nr. 296 557.

Mit loslegalem Gruß

Der Vorstand.

J. A.: Oswald Schumann, Berlin SO, 18, Engel-Ufer 21, Hof 1. Et.

Bekanntmachung.

Den Bewerbern um die in Nr. 7 des „Courier“ vom 18. Februar b. J. ausgeschriebene Stelle eines Hilfsbeamten für den Gau 15 zur Kenntnis, dass dieser Posten besetzt ist.

Gleichzeitig ist auch der in Nr. 11 des „Courier“ vom 10. März 1912 ausgeschriebene Posten eines Einflusslers für unsere Verwaltung in Bremen besetzt worden.

Der Vorstand.

Anträge

zum achten Verbandstage in Breslau.

Bur Tagesordnung.

1. Berlin. (Jugendsektion.) Auf die Tagesordnung des Verbandstages ist die Jugendfrage zu setzen.

Zu Punkt 1a (Bresse).

2. Berlin. (Konfektionsbranche.) Der Verbandstag möge beschließen, unsere Berufszeitung, den „Courier“ gleich den Tageszeitungen, mit einem selbstständig abgeschlossenen Hauptblatt und den darauf folgenden Beiblättern herauszugeben.

3. Berlin. (Chemikalienbranche.) Die Redaktion des „Courier“ ist zu beauftragen, dass im Fachblatt mehr über wichtige Berufsfragen der „Handelsarbeiter“ geschrieben wird.

4. Bremen. Der Verbandstag möge beschließen, dass im „Courier“ keine Versammlungsberichte aufgenommen werden.

5. Breslau. In allen Nummern des „Courier“ von jetzt an die Notiz aufzunehmen: Kollegen! Mit Sonntag, den ... ist der ... Wochenbeitrag vom ... bis zum ... fällig.

6. Dortmund. Die Sterbetafel ist im Verbandsorgan wieder einzuführen.

7. Duisburg. Dem „Courier“ ist alle 14 Tage eine Beilage in holländischer Sprache beizugeben.

8. Elberfeld. „Um Koppe des „Courier“ ist eins zu einrichten, in welcher darauf hingewiesen wird, für welche Woche die Beiträge zu entrichten sind. Desgleichen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass mit Ablauf der 13. Westwoche die Mitgliedschaft zum Verbande erlischt.“

9. Elberfeld. „Im „Courier“ ist ein Feuilleton einzurichten und unter denselben fortlaufend Geschichten, Romane usw. zu veröffentlichen, um so erzieherisch auf die Frauen der Mitglieder einzuwirken.“

10. Flensburg. In jeder Nummer des „Courier“ belauft zu geben, die wievielte Woche im Beitragzahlen fällig ist.

11. Frankfurt a. M. Die Sterbetafel ist wieder im „Courier“ zu veröffentlichen.

12. Halberstadt. „Im „Courier“ ist alle Quartale ein Adressenverzeichnis zu veröffentlichen.“

13. Hannover. Das Verbandsorgan erhält den Namen: Der Transportarbeiter.“

14. Nürnberg. „Im „Courier“ ist eine ständige Belauftmachung zu erlassen, welcher Beitrag für die betreffende Woche zu leisten ist, ähnlich wie es in der Metallarbeiterzeitung geschieht.“

15. Potsdam. Eine bessere und korrigierte Wiedergabe der Versammlungsberichte im „Courier“ herbeizuführen.

16. Rostock. „Im „Courier“ ist die Sterbetafel wieder einzuführen.“

Zu Punkt 4 der Tagesordnung.
a) Anträge zum Statut.

S 2.

17. Verbandsvorstand. Im Absatz c. Zeile 3, die Worte „an die Hinterbliebenen usw.“ zu streichen und dafür zu setzen: „beim Ableben eines Mitgliedes oder dessen Ehegatten an deren Hinterbliebene.“

Beitritt, Austritt und Ausschluss.

S 3.

18. Altenburg. Im Absatz 2 folgenden Satz zu streichen: „Dem Verbande können auch Nichtberufsangehörige und solche Personen beitreten, welche nicht mehr im Beruf tätig sind.“

Falls dieser Antrag abgelehnt wird, ist dem 1. Satz des Absatzes 2 folgende Fassung zu geben: „Dem Verbande können auch, soweit sich nicht zweiständige Organisationen am Orte befinden, Nichtberufsangehörige und solche Personen usw.“

19. Berlin. Im Absatz 2, auf der dritten Zeile hinter „sind“, ist zu setzen: „sofern eine Verbandsorganisation für diese nicht besteht.“

20. Berlin. Zu Abs. 6: An Stelle der 13. Westwoche ist zu setzen: 10. Westwoche.

21. Berlin. Absatz 9: Auf der 4. und 5. Zeile sind die Worte örtlich beschließende Mitgliederversammlung zu streichen und dafür zu setzen: „örtliche Verwaltung.“

22. Berlin. (Handelsfahrer) Der Verbandstag möge beschließen, dem Absatz 7 folgenden Zusatz anzufügen: „Ausgeschlossen werden auch solche Mitglieder, welche aus ihrem Beruf als Unternehmer hervorgehen und sich anderen Vereinen, die unsere Organisation schädigen, anschließen.“

23. Dresden. Im Absatz 2 auf Zeile 8 hinter den Worten „erworben haben“, die Worte zu setzen: „Mitglieder, welche aus Verbänden übertraten, in denen keine Arbeitslosenunterstützung gewährt wurde, haben eine Karenzzeit von 26 Wochen durchzumachen, bevor sie im Falle eintretender Arbeitslosigkeit die Arbeitslosenunterstützung beziehen können.“

24. Elberfeld. Dem Absatz 12 folgenden Zusatz anzufügen: „Vollgesehete Bücher bleiben Eigentum des Mitgliedes.“

25. Frankfurt a. M. Dem Absatz 12 anfügen: „Neuauftommene Mitglieder erhalten im ersten Jahre der Mitgliedschaft an Stelle des Mitgliedsbuches eine Mitgliedskarte, diese gilt solange als Legitimation.“

26. Hannover. Desgleichen.

27. Königsberg. Der Absatz 2 soll als zweiten Satz folgende Fassung erhalten: „Mitglieder anderer Gewerkschaften, welche dort ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, sich ordentlich abgemeldet haben, sind von der Zahlung des Beitragszuges befreit und treten sofort in den Genuss derjenigen Rechte, welche ihre frühere Organisation ihnen bisher gewährt hat.“

Die in unserem Verbandsstatut festgelegten Unterstützungsätze sind erst nach einer Zeit von 52 Wochen, vom Tage des Übertretts gerechnet.

28. Leipzig. Abs. 2. Hinter das Wort „haben“ neu einzufügen: „vorausgesetzt, dass in der früheren Organisation die gleichen Unterstützungsarten bestanden. Ist dieses nicht der Fall, tritt der Übergetrete erst nach Leistung von 26 Wochenbeiträgen in die neuen Unterstützungsrechte.“

29. Lübeck. Absatz 2, Zeile 5 von oben ist das Wort „ordentlich“ zu streichen und durch das Wort „ordnungsgemäß“ zu ersetzen.

30. Lübeck. In Absatz 3, Zeile 5 von oben ist das Wort „allenfallsfiger“ durch das Wort „etwaiger“ zu ersetzen.

31. Lübeck. Im Absatz 11 hinter „Verbandsvorstandes“ anzufügen: „nach vorheriger Begutachtung durch die örtliche Mitgliederversammlung.“

82. Lübeck. Absatz 13 (neu): "Mitglieder, die wegen Rückstände aus dem Verbande gestrichen sind und wieder einzutreten beabsichtigen, haben bei ihrer Aufnahme außer dem Beitragsgeld 8 Wochenbeiträge nachzuzahlen. In bezug auf die statutarischen Rechte gelten solche Mitglieder jedoch als mit dem Damm des Wiedereintritts neu aufgenommen."

83. Mannheim. Dem Absatz 12 anfügen: "Neu-eintretende Mitglieder erhalten im ersten Jahre statt Mitgliedsbücher, Mitgliedskarten. Diese gelten so lange als Legitimation."

84. Nürnberg. Desgleichen.

85. Plauen. Abs. 1 anzufügen hinter "anerkennen": "und das 55. Lebensjahr nicht überschritten haben".

86. Plauen. Abs. 11 soll künftig heißen: "Ausgeschlossene Mitglieder können nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes unter Wahrung einer Karentzeit von einem Jahre wieder eintreten."

87. Stettin. Absatz 6a soll heißen: "wenn ein Mitglied 8 Wochen schuldet".

88. Stuttgart. Dem Absatz 11 anfügen: "Auf Grund des Absatzes 7a und b Ausgeschlossene können nur nach einer Frist von mindestens einem Jahr wieder als Mitglied aufgenommen werden."

89. Verbandsvorstand. In Absatz 1, Zeile 4, hinter "Bestimmungen dieses Statuts" einzufügen: "durch eigenhändige Unterschrift."

40. Verbandsvorstand. Dem Absatz 2 in seinem ersten Teil folgende Fassung zu geben: "Der Verbandsvorstand kann auch Nichtberufsangehörigen und solchen Personen, die nicht mehr im Beruf tätig sind, den Beitritt gestatten, sofern dies im Verbandsinteresse notwendig erscheint."

41. Verbandsvorstand. Hinter Absatz 2 einen neuen Absatz folgenden Wortlauts einzufügen: "Vom Beitritt bzw. Übertritt ausgeschlossen sind solche Personen, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes in ein dauerndes Arbeitsverhältnis im Berufe nicht mehr eintreten können."

42. Verbandsvorstand. Den mit den Worten: "Mitgliedern anderer Gewerkschaften usw." beginnenden Teil des bisherigen Absatzes 2 ebenfalls als besonderen Absatz zu bezeichnen.

43. Verbandsvorstand. Der Absatz 4 ist zu streichen.

Aufbringung der Mittel.

S 4.

44. Aschaffenburg. "Der Verbandstag möge beschließen, daß das Beitragsgeld für erwachsene männliche Mitglieder auf die Hälfte (50 Pf.) festgesetzt wird."

45. Berlin. (Jugendsektion.) "Die Beiträge der Jugendlichen betragen im Alter von 14—16 Jahren 20 Pf., und im Alter von über 16—18 Jahren 30 Pf. pro Woche. Die Unterhaltungssätze der 20 Pf.-Zahler müßten entsprechend verringert werden."

46. Berlin (Fahrschulführer). "Der Verbandsstag möge beschließen, Staffelbeiträge einzuführen."

47. Berlin (Konfektionsbranche). Desgleichen.

48. Brandenburg. Zu Absatz 4: "Alle Gelder, welche außerhalb der statutarischen Beiträge von einer Filtale ausgebracht werden, versügt nur die Mitgliedschaft."

49. Brandenburg. Dem Absatz 5 anfügen: "Verlorene gegangene Beitragsmärkte werden nicht angerechnet."

50. Bremen. "Absatz 3, letzter Satz, dahingehend zu ändern, daß statt 5 Jahre, 10 Jahre gesetzt werden."

51. Coburg. "Der Verbandstag möge eine Erhöhung der Beiträge ablehnen."

52. Dresden. "Der wöchentliche Beitrag für jugendliche Mitglieder, die weniger als 10 M. pro Woche verdienen, beträgt 15 Pf. pro Woche. Der § 5 des Statutes (Erwerbslosenunterstützung) findet für diese Beitragsklasse keine Anwendung.

Dasselbe gilt für weibliche Mitglieder, deren Beschäftigung nur als Nebenerwerb zu betrachten ist. (Beitung- und Frühstücksträgerinnen.)"

53. Duisburg. Wer Absatz 5 ist wie folgt zu ändern: "Die Beiträge werden durch in die Mitgliedskarte und in das Mitgliedsbuch zu liebende Marken quittiert. Neueintretende Mitglieder erhalten für das 1. Jahr ihrer Mitgliedschaft eine Mitgliedskarte ausgestellt. Sobald die Karte 52 Wochenbeiträge enthält, ist sie gegen ein Mitgliedsbuch umzu tauschen."

54. Emden. "Wiedereintretende haben außer der Aufnahmegerühr eine Strafe zu zahlen, die von den örtlichen Verwaltungen festgesetzt wird. Jedoch beobachten diese Beschlüsse der Zustimmung des Verbandsvorstandes."

55. Emden. "Erhöhung der Beiträge in der ersten Klasse von 50 auf 60 Pf."

56. Hamburg I. "Dauernd erwerbsunfähige Mitglieder können sich, sofern sie mindestens 5 Jahre organisiert sind, ihre erworbenen Rechte auf Rechtsschutz respektive Beerdigungsbehilfe durch Zahlung eines Beitrages von 10 Pf. pro Woche sichern.

Das Recht auf diese Vergünstigung steht auch solchen Mitgliedern zu, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben, mindestens 10 Jahre organisiert sind und nicht mehr den vollen Arbeitsverdienst ihrer Berufskollegen erzielen können. Weibliche Mitglieder zahlen die Hälfte genannten Beitrages."

57. Hamburg I. Zu Absatz 6. Bei Ausschreibung von Extrasteuern sind diese auf bestimmte Wochen zu verteilen und auf den Wochenbeitrag aufzuschlagen."

58. Hannover. "Invalide oder sonstige Berufskollegen, die täglich nur einige Stunden Beschäftigung und insgesamt einen ganz geringen Verdienst haben, zahlen dieselben Aufnahmegerühr und Wochenbeiträge wie die weiblichen und jugendlichen Mitglieder."

59. Karlsruhe. "Unter der Bedingung, daß bei Streik, welche länger wie 2 Tage dauern, der erste

Streiktag mit ausbezahlt und Reduzierungen in bezug der anderen Unterstützungen nicht eintreten, beantragt die Ortsverwaltung Karlsruhe, den Wochenbeitrag in jeder Klasse um 5 Pf. pro Woche zu erhöhen."

60. Kattowitz. "Der Verbandstag möge beschließen, daß es Mitgliedern, welche in einer Mitgliedschaft übertragen, wo niedrigere Beiträge eingeführt sind, gestattet ist, dieselben in der bisherigen Höhe zu entrichten."

61. Kattowitz. (Bruno Hainisch.) "Der Verbandstag möge beschließen, für die Fensterputzer Oberschlesien die 1. Beitragsklasse einzuführen."

62. Kiel. Der Absatz 1 erhält folgende Fassung: "Das Beitragsgeld beträgt eine Mark für männliche und 50 Pf. für weibliche und jugendliche Personen."

63. Kiel. "Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder beträgt: In Beitragsklasse I: 60 Pf., II: 55 Pf. und III: 50 Pf. usw."

64. Kiel. Der Verbandstag wolle dem Absatz 3 folgende Fassung geben: "Dauernd erwerbsunfähige Mitglieder können sich, sofern sie mindestens 5 Jahre dem Transportarbeiterverband angehören, ihre erworbenen Rechte, ausschließlich der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und der Unterstützung bei Krankheiten, durch welche die Invalidität hervorgerufen worden ist, durch Zahlung eines niedrigen Wochenbeitrages sichern, usw."

65. Leipzig. Absatz 1 abändern wie folgt: "Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder beträgt: In Beitragsklasse I: 60 Pf., II: 55 Pf. und III: 50 Pf. Der wöchentliche Beitrag für weibliche und jugendliche Mitglieder beträgt 30 Pf."

66. Lübeck. Absatz 1, in Zeile 5 zu setzen: "60, 55 und 50 Pf. statt 50, 45 und 40 Pf." Ferner in Zeile 7 zu setzen: "30 Pf. statt 25 Pf."

67. Lübeck. Absatz 3, in Zeile 2 zu setzen: "10 Jahre statt 5." Ferner im gleichen Absatz in Zeile 9 zu setzen: "10 Jahre statt 5."

68. Lübeck. Dem Absatz 3 ist folgender Satz hinzuzufügen: "In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand."

69. Lübeck. "Der zweite Tell des Absatzes 6 ist zu streichen."

70. München I. "Der Verbandstag möge von einer Beitragserhöhung Abstand nehmen."

71. München I. Der Verbandstag möge beschließen: "Berufsangehörige, welche sich zum zweiten Mal aufnehmen lassen, haben 2 M. Aufnahmegerühr, beim dritten Male 3 M. zu zahlen."

72. Neustadt Schl. Der Verbandstag möge beschließen, das Beitragsgeld für Neustadt O.-S. wegen der schlechten Löhne auf 50. Pf. herabzusetzen."

73. Oldenburg. "Der wöchentliche Beitrag beträgt für erwachsene männliche Mitglieder 50 Pfsg."

74. Plauen. Absatz 1 als Satz 2 einzufügen: "Den einzelnen Verwaltungsstellen ist es gestattet, bei wiederholten Eintritten neben dem statutarischen Beitragsgeld einen Extrabeitrag bis zu 5 M. zu erheben. Die Zustimmung des Verbandsvorstandes ist erforderlich."

75. Plauen. Absatz 2: Der 4. Satz soll lauten: "Der Übertritt einzelner Mitglieder und ganzer Mitgliedschaften in eine höhere usw."

76. Potsdam. "Den Beitrag auf der jetzigen Höhe zu belassen."

77. Rudolstadt. "Der Verbandstag möge eine Erhöhung der Beiträge beschließen."

78. Rüstringen. Absatz 1, erster Satz: "Das Beitragsgeld beträgt 1 M. für alle Personen."

79. Schönebeck. Absatz 6 Abschnitt 2 folgende Fassung zu geben: "Der Verbandsvorstand ist jedoch berechtigt, bei wirtschaftlichen Kämpfen, deren Führung der Hauptklasse eine Ausgabe von mehr als 100 000 Mark verursacht, einen Extrabeitrag von 2,00 Mark pro Mitglied auszuschreiben."

80. Stettin. (Gauvorstand.) Absatz 3 soll lautet: "Dauernd erwerbsunfähige Mitglieder können, sofern sie mindestens 5 Jahre organisiert sind, ihre Mitgliedschaft durch Zahlung eines niedrigeren Wochenbeitrages aufrecht erhalten. Dieser Beitrag beträgt 10 Pf. Dadurch sichern sich dieselben die erworbenen Rechte auf die Beerdigungsbehilfe. Das Recht usw."

81. Straßburg (El). Der Verbandstag wolle beschließen: "Mitglieder, die bereits dem Verband angehört, haben beim Wiedereintritt in denselben das erste Mal 5 M., das zweite Mal 8 M. an den Verband zu zahlen."

82. Verbandsvorstand. Im Absatz 3, Zeile 3, hinter "erworbenen Rechte" einzufügen: "— mit Ausnahme des Anspruches auf Erwerbslosen-Unterstützung."

83. Verbandsvorstand. In Zeile 5 und 6, anstatt "25 und 15 M." zu setzen: "20 und 10 M."

84. Verbandsvorstand. Dem Absatz 3 folgenden Satz anzufügen: "Neben die Zulässigkeit der Beitragsherabsetzung entscheidet der Verbandsvorstand."

85. Bützow. Zu Absatz 1: "Das Beitragsgeld beträgt 50 Pf. für männliche und 25 Pf. für weibliche und jugendliche Personen."

86. Bützow. Absatz 2 ist dahingehend abzuändern, daß es heißt: "Der Übertritt einzelner Mitglieder in eine höhere Beitragsklasse ist zulässig."

87. Bützow. Der Verbandstag wolle beschließen: "Mitglieder, welche nach einem Orte verziehen, wo niedrigere Beiträge gezahlt werden können, dieselben in der bisherigen Höhe weiterzahlen."

Erwerbslosenunterstützung.

S 5.

88. Brandenburg. "Der Verbandstag wolle beschließen, daß Mitglieder, welche innerhalb fünf Jahren die volle Unterstützung für drei Bezugsperioden erhalten haben, zum Bezug einer weiteren Unter-

stützung erst wieder nach Entrichtung von 104 Beiträgen berechtigt sind."

89. Biebrich. "Die Karentzeit zum Bezug des Erwerbslosenunterstützung ist von 8 auf 3 Tage herabzusehen."

90. Binnenschiffer und Flößer auf der Elbe. Der Absatz 1 erhält folgende Fassung: "Mitglieder, welche innerhalb eines Jahres dem Verbande angehören, d. h. 78 Wochenbeiträge gezahlt haben usw...."

a) Für männliche Mitglieder:

Beitragsklasse 1.

	Nach Entrichtung von	78 Wochenbeiträgen	5, —	Mt.	auf	5 Wochen
156		7,—	—	—	—	6
234		8,—	—	—	—	7
312		9,—	—	—	—	8
490		10,—	—	—	—	9
568		11,—	—	—	—	10

Beitragsklasse 2.

	Nach Entrichtung von	78 Wochenbeiträgen	5,50	Mt.	auf	5 Wochen
156		6,50	—	—	—	6
234		7,50	—	—	—	7
312		8,50	—	—	—	8
490		9,50	—	—	—	9
568		10,50	—	—	—	10

Beitragsklasse 3.

	Nach Entrichtung von	78 Wochenbeiträgen	3,—	Mt.	auf	5 Wochen
156		3,50	—	—	—	6
234		4,—	—	—	—	7
312		4,50	—	—	—	8
490		5,—	—	—	—	9
568		5,50	—	—	—	10

b) Für weibliche und jugendliche Mitglieder:

	Nach Entrichtung von	52 Wochenbeiträgen	4,50	Mt.	auf	5 Wochen

<tbl_r cells="7" ix

Beitragssklasse 2.

Nach Entrichtung von						
52 Wochenbeiträgen	5,50	Mt.	auf	6	Wochen	
156	6,00	"	"	7	"	
280	7,00	"	"	8	"	
364	8,50	"	"	9	"	
520	9,50	"	"	10	"	

Beitragssklasse 3.

Nach Entrichtung von						
52 Wochenbeiträgen	5,00	Mt.	auf	6	Wochen	
156	5,50	"	"	7	"	
260	6,50	"	"	8	"	
364	7,50	"	"	9	"	
520	9,00	"	"	10	"	

Für weibliche und jugendliche Mitglieder.

Nach Entrichtung von						
52 Wochenbeiträgen	2,75	Mt.	auf	6	Wochen	
156	3,25	"	"	7	"	
260	3,75	"	"	8	"	
364	4,50	"	"	9	"	
520	5,00	"	"	10	"	

Absatz 1a. Arbeitslosenunterstützung. Mitgliedern, welche zwei Jahre dem Verbande angehören, d. h. 104 Wochenbeiträge gezahlt haben und arbeitslos werden, kann nach einer Karenzzeit von zwei Wochen am Schluß der dritten Woche der Erwerbslosigkeit, eine Unterstützung gewährt werden. Dieselbe beträgt: Siehe Krankenunterstützung, mit der Maßnahme, daß in allen Klassen die erste Rubrik anstatt 52 Wochenbeiträge 104 Wochenbeiträge heißen muß."

97. Düsseldorf. Absatz 2. Die Erwerbslosenunterstützung darf nur einmal in zwei Jahren (innerhalb 104 aufeinanderfolgenden Wochen) in Höhe des für die betreffende Beitragssleistung vorgesehenen Betrages gezahlt werden."

98. Düsseldorf. Absatz 3. Hat ein Mitglied während einer Erwerbslosigkeit die volle Unterstützung (Absatz 1 und 1a) erhalten, so kann es erst wieder nach Entrichtung von 104 Wochenbeiträgen, vom ersten Erhebungstage an gerechnet, weitere Unterstützung beziehen. Ist ein Mitglied innerhalb eines Zeitraumes von 104 Wochen wiederholt erwerbslos, so erhält es insgesamt nur Unterstützung bis zum Höchstbetrag der für die entsprechende Mitgliedsdauer vorgesehenen Summe."

99. Düsseldorf. Absatz 4, 5 und 6 bleiben bestehen.

100. Duisburg. Im Absatz 1 in der 4. Zeile das Wort "kann" streichen und dafür das Wort "wird" setzen. In der 6. Zeile ist das Wort "werden" zu streichen."

§ 6, Absatz 1, § 7, Absatz 1 und 3, § 8, Absatz 1, 2 und 3 und § 9, Absatz 1 und 2 sind in der gleichen Weise umzuändern."

101. Erfenach. Bei der Krankenunterstützung ist die Karenzzeit aufzuheben."

102. Elmshorn. Absatz 1 anstatt: "Kann nach einer Karenzzeit von einer Woche" zu setzen: "Vom ersten Tage".

103. Gmünd. Die Karenzzeit für Kranken auf 3 Tage zu ermäßigen und nach dem 29. Tage die ersten drei Tage nachzuzählen."

104. Freiburg. Im Absatz 5 ist der letzte Satz von: "Liegt zwischen zwei Erwerbslosigkeiten usw." zu streichen."

105. Frankfurt a. M. In den Absatz 3 folgenden Passus einschalten: "Mitglieder, die drei Jahre hintereinander Unterstützung bezogen haben und nicht ausgesteuert sind, haben im 3. Jahr nur soweit Anspruch auf Unterstützung, als die Summe ausmacht, welche an der Gesamtunterstützungssumme des letzten Unterhaltungsjahrs fehlt und tritt dann ein zweijährige Karenzzeit ein."

106. Fürstenwalde. Die Erwerbslosenunterstützung ist vom 4. Tage ab zu gewähren."

107. Gera. Hinter Absatz 2 einen neuen Absatz folgenden Inhalts anzufügen: "Personen, welche vor ihrem Eintritt einer anderen Gewerkschaft angehört und sich ordnungsmäßig abmeldet haben, wird die Dauer der Mitgliedschaft auf die bei uns geltenden Karenzzeiten angerechnet. Wenn die Organisation, welcher der Vertretende angehörte, keine Erwerbslosenunterstützung gewährt, so hat der Vertretende die Karenzzeit für den Bezug der Erwerbslosenunterstützung erst durchzumachen."

Die in den früheren Organisationen gezahlten niedrigen Beiträge werden in ihren Wert auf unsere Beiträge umgerechnet. Höhere Beiträge werden gezeigt."

108. Galle. Dem Absatz 2 einen neuen Absatz anzufügen wie folgt: "Mitglieder, welche von anderen Verbänden zu uns übertraten und bereits auf Grund ihrer Mitgliedsdauer unterstützungsberechtigt sind, müssen, ehe sie bei uns Unterstützung beziehen können, erst eine Karenzzeit durchmachen."

109. Hamburg I. Absatz 1. Mitgliedern, welche $\frac{1}{4}$ Jahr dem Verbande angehören, das heißt 65 Wochenbeiträge gezahlt haben und erwerbslos (arbeitslos) oder vorübergehend erwerbsunfähig (frank) werden, kann nach einer Karenzzeit von einer Woche, am Schluß der zweiten Woche der Erwerbslosigkeit, eine Unterstützung gezahlt werden. Dieselbe beträgt:

a) Für männliche Mitglieder;

Beitragssklasse 1.

Nach Entrichtung von						
65 Wochenbeiträgen	6	Mt.	auf	6	Wochen	
130	7	"	"	7	"	
195	8	"	"	8	"	
255	9	"	"	9	"	
325	10	"	"	10	"	
455	11	"	"	11	"	
650	12	"	"	12	"	

Für die Beitragssklassen 2, 3 und für weibliche und jugendliche Mitglieder dieselbe Staffelung der Wochenbeiträge wie oben, unter Belbehaltung der bisherigen Unterstützungsätze."

110. Hamburg I. Absatz 2. "Die Erwerbslosenunterstützung darf nur einmal innerhalb 65 aufeinanderfolgender Wochen in Höhe des für die betreffende Beitragssleistung vorgesehenen Betrages gezahlt werden, inklusive Ortsgeschäfte."

111. Hamburg I. Absatz 3. "In den Zeilen 3 und 6 die Zahlen 52 in 65 umzuändern."

112. Hamburg I. Absatz 3. Der leste Satz ist zu streichen und dafür zu setzen: "Hat ein Mitglied zwei Jahre hintereinander die volle Unterstützung bezogen, oder beträgt die Summe der in drei Jahren bezogenen Unterstützungen die Höhe der Unterstützungs-

sätze zweier in Frage kommender Unterstützungsjahre, dann beginnt die Berechtigung zum Bezug weiterer Unterstützung erst wieder nach Entrichtung von 130 Wochenbeiträgen."

Diesem ist anzufügen:

Ausgeleerte Mitglieder können frühestens 14 Tage nach Beendigung des alten Unterstützungsjahres weitere Unterstützung beziehen."

113. Hamburg I. Als Absatz 7 ist anzufügen: "Beim Übertritt aus einer niedrigeren in eine höhere Beitragssklasse werden die höheren Unterstützungsätze erst dann bezahlt, wenn in der höheren Klasse mindestens 65 Wochenbeiträge bezahlt sind."

Beim Übertritt aus einer höheren in eine niedrigere Beitragssklasse treten die Unterstützungsätze der niedrigeren Beitragssklasse mit dem Tage des Übertritts in Kraft. Eine Umrechnung der geleisteten Beiträge findet beim Übertritt in eine andere Beitragssklasse nicht statt."

114. Harburg. Dem Absatz 1 folgende Fassung zu geben: "Mitglieder, welche ein Jahr dem Verbande angehören, d. h. 52 Wochenbeiträge geleistet haben und arbeitslos werden, kann nach einer Karenzzeit von einer Woche am Schluß der zweiten Woche der Erwerbslosigkeit eine Unterstützung gezahlt werden. Im Erkrankungsfalle kann nach einer Karenzzeit von drei Tagen eine Unterstützung gezahlt werden. Dieselbe beträgt: (nach der alten Fassung)."

115. Jena. Die Karenzzeit zum Bezug der Erwerbslosenunterstützung ist auf drei Tage herabzusehen. Dasselbe gilt auch bei Erwerbslosigkeit infolge militärischer Übungen."

116. Kassel. Absatz 3 ist zu ändern wie folgt: "Hat ein Mitglied während einer Erwerbslosigkeit die volle Unterstützung erhalten, so kann es erst wieder nach Entrichtung von 60 Wochenbeiträgen vom ersten Erhebungstage an gerechnet weitere Unterstützung beziehen."

117. Köln. Absatz 1 wie folgt ändern:

Mitgliedern, welche $\frac{1}{2}$ Jahr dem Verbande angehören, d. h. 78 Wochenbeiträge gezahlt haben und erwerbslos (arbeitslos) oder vorübergehend erwerbsunfähig (frank) werden, kann nach einer Karenzzeit von einer Woche, am Schluß der zweiten Woche der Erwerbslosigkeit eine Unterstützung gezahlt werden.

Dieselbe beträgt:

a) für männliche Mitglieder:

Beitragssklasse 1.

Nach Entrichtung von						
78 Wochenbeiträgen	1,00	Mt.	pro Tag	auf	6	Wochen
156	1,30	"	"	"	8	"
260	1,50	"	"	"	9	"
364	1,70	"	"	"	10	"
520	1,80	"	"	"	12	"

Beitragssklasse 2.

Nach Entrichtung von						
78 Wochenbeiträgen	0,90	Mt.	pro Tag	auf	6	Wochen
156	1,20	"	"	"	8	"
260	1,40	"	"	"	9	"
364	1,60	"	"	"	10	"
520	1,70	"	"	"	12	"

Beitragssklasse 3.

Nach Entrichtung von						
78 Wochenbeiträgen	0,80	Mt.	pro Tag	auf	6	Wochen
156	1,10	"	"	"	8	"
260	1,30	"	"	"	9	"
364	1,50	"	"	"	10	"
520	1,60	"	"	"	12	"

b) für weibliche und jugendliche Mitglieder:

Nach Entrichtung von						
78 Wochenbeiträgen	0,50	Mt.	pro Tag	auf	6	Wochen

192. Schönebeck. Absatz 3 folgende Fassung geben: "Den verheiraten Mitgliedern wird außerdem ein besonderer Rückschluß für die Frau sowie die Kinder unter 15 Jahren gewährt. Derselbe beträgt in allen Beitragsklassen 1,00 Mt."

193. Straßburg i. Els. "Der Verbandstag wolle beschließen, bei Abs. 4 zu sehen: "Straßenbahner erhalten vom ersten Tage an Streitunterstützung."

194. Verbandsvorstand. "Im Absatz 2 statt „13, 11 und 9 Mt.“ zu sehen „14, 12 und 10 Mt. pro Woche."

Gemäßregeltenunterstützung.

S. 9.

195. Düsseldorf. In Beitragsklasse 1: 13 Mt., in 2: 12 Mt., in 3: 11 Mt."

196. Düsseldorf. "Absatz 2 bleibt soweit bestehen bis in Beitragsklasse 1: 17 Mt., in 2: 15 Mt., in 3: 13 Mt."

197. Düsseldorf. Absatz 3, 4, 5, 6, 7 bleiben bestehen.

198. Düsseldorf. Hinzugefügt soll werden Absatz 8, neu: "Die Streit- und Gemäßregeltenunterstützung soll mindestens den Betrag von dreiviertel des durchschnittlichen Lohnes erreichen."

199. Magdeburg. Dem Absatz 1 wird neu hinzugefügt: "Bei kürzerer als 13wöchiger Dauer wird Gemäßregeltenunterstützung nur dann gezahlt, wenn die Entlassung wegen Verbandszugehörigkeit erfolgte, oder wenn das Mitglied unter Beobachtung der erforderlichen Vorsicht und im Auftrage der Vertrausleute oder anderer Verbandsorgane für den Verband organisatorische oder agitatorische Tätigkeit entfaltete und deshalb entlassen wurde."

200. Mannheim. Absatz 1 hinzufügen: "Und mindestens 13 Wochenbeiträge gelebt hat, kann eine Unterstützung erhalten usw."

201. Mannheim. Abs. 2: "Gehört der Gemäßregelten mindestens ein Jahr usw."

202. Schönebeck. Abs. 1: "Wer in Verfolgung der im Statut festgelegten Verbandszwecke seitens seines Arbeitgebers gemäßregelt wird, erhält eine Unterstüzung."

203. Verbandsausschuß. Absatz 1 ist folgende Fassung zu geben:

"Wer infolge Eintretens des in § 2, Abs. a und b des Statuts festgelegten Verbandszweckes oder infolge der im Auftrage der Verbandsorgane ausgeübten agitatorischen oder organisatorischen Tätigkeit, sowie Zugehörigkeit zur Organisation gemäßregelt wird, kann eine Unterstützung erhalten."

204. Verbandsausschuß. Einen neuen Abs. 8 anzufügen:

"Mitglieder, welche sich weigern, ihnen nachgewiesene, ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit ohne triftigen Grund anzunehmen, kann die Gemäßregeltenunterstützung entzogen werden."

205. Verbandsvorstand. "Im Abs. 1, Zeile 3, hinter „kann“ einzuschalten: "nach sechswochentlicher Mitgliedschaft und entsprechender Beitragsleistung."

N o t f a l l u n t e r s t ü z u n g .

S. 10.

206. Hamburg I. Absatz 1: "In der 5. Zeile die Zahl 52 in 65 umzuändern."

207. Lübeck. Dem Absatz 1 ist anzufügen: "Solche Anträge sind jedoch nicht in der Mitgliederversammlung zu behandeln."

208. Nowawes. "Den Absatz 1 dahingehend umzuändern, daß den Ortsverwaltungen gestattet ist, in besonders dringenden Notfällen, ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes, Unterstützung zu bewilligen."

R e c h t s c h u ß .

S. 11.

209. Berlin. Als Absatz 1 ist zu sehen: "Untergestalter Rechtsschutz wird gewährt bei Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsverhältnis oder in berechtigter Wahrnehmung der Verbandsinteressen entstanden sind, sowie in solchen, die sich aus Ansprüchen der Mitglieder auf Grund der Versicherungsgesetzgebung ergeben."

210. Hamburg I. Absatz 5 wie folgt ändern: "Der zu gewährende Rechtsschutz besteht in der Stellung eines sachkundigen Verteidigers auf Verbandskosten. Die vom Verbande gewährten Geldmittel gelten bei gewöhnlichen Klagen jedoch nur vorbehaltlos und sind bei glücklichem gerichtlichen Entscheid dem Verbande zurückzuerstatten."

Bei ungünstigem gerichtlichen Entscheid, wenn die Un Kosten dem Mitgliede nicht zurückgestattet werden, hat der Verband die vorgesessenen Gelder als verloren zu betrachten und ist demnach das Mitglied nicht verpflichtet, dieselben zurückzuerstatten.

Ein ungünstiger Entscheid liegt vor, wenn das Mitglied zu mehr als der Hälfte der Kosten verurteilt wird. In allen andern Klagen hat das Mitglied die etwaigen Gerichtskosten, mit Ausnahme der aus agitatorischer und organisatorischer Tätigkeit herrührenden Prozeßkosten, selbst zu tragen."

211. Kölnt. In Absatz 2, Zeile 1 anstatt „3000“ sehen „2000“.

212. Sonderburg. Absatz 5 erhält folgende Fassung: "Der zu gewährende Rechtsschutz besteht in der Stellung eines sachkundigen Verteidigers sowie Erstattung der dem Mitgliede erwachsenen Gerichtskosten."

S o n s t i g e B e s t i m m u n g e n .

S. 12.

213. Elberfeld-Barmen. "Absatz 2 dahingehend abzuändern, daß Unterstützung an Mitglieder nur gezaht wird, welche nicht länger als 6 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind."

214. Leipzig. "Absatz 2: Anstatt 8 Wochen — 6 Wochen sehen."

215. Rüstringen. Dem Absatz 2 zusehen: "welche nicht länger als 4 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind."

216. Stettin. Absatz 2 soll heißen: "Mitglieder, welche 6 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, erhalten keine Unterstützung."

A l l g e m e i n e P f l i c h t e n u n d R e c h t e d e r M i t g l i e d e r .

S. 13.

217. Berlin. Absatz 2 soll folgende Fassung erhalten: "Während der Dauer der nachweisbaren Krankheit, Arbeitslosigkeit und militärischen Übungen werden beitragsfreie Marken gelebt."

218. Berlin. Absatz 3. Statt 13 ist zu sehen: "10 Wochen."

219. Düsseldorf. Absatz 3 erhält folgende Fassung: "Vom Beitrag befreit sind diejenigen Mitglieder während der Dauer nachweisbarer Krankheit, Arbeitslosigkeit und militärischen Übungen, sofern sie seitens des Verbandes keine Unterstützung beziehen."

220. Duisburg. Der Absatz 2 ist von dort an, wo es heißt: "Die Befreiung usw." zu streichen. Dafür ist folgendes anzuhängen: "Während dieser Zeit ist, außer bei militärischen Übungen, ein Volksbeitrag von 10 Pf. pro Woche zu zahlen."

221. Eisenach. Absatz 2 ändern wie folgt: "Während der Dauer nachweisbarer Krankheit, Arbeitslosigkeit und bei militärischen Übungen haben die Mitglieder einen wöchentlichen Beitrag von 25 Pf. zu zahlen, welche als voll gezahlte Beiträge angerechnet werden."

222. Elberfeld-Barmen. Der Absatz 2 beginnt mit dem Satz: "Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet usw."

223. Halle. Am Ende des Absatzes 4 hinzu sehen: "müssen aber erst mit ihren Beiträgen auf dem Laufenden sein, ehe sie wieder Unterstützung beziehen können. Ausnahmen sind zu machen, mit solchen Fällen, die sich aus beruflicher, organisatorischer und agitatorischer Tätigkeit resultieren."

224. Hamburg I. Absatz 2 ist anzufügen: "diese können nicht nachbezahlt werden."

225. Hamburg I. Absatz 4. In der neunten Zeile hinter den Worten "Mitglieder, welche" einzufügen: "nicht wegen organisatorischer oder agitatorischer Tätigkeit".

226. Köln. Dem Absatz 2 ist folgende Fassung zu geben: "Vom Beitrag befreit sind die Mitglieder während der Dauer nachweisbarer Krankheit, Arbeitslosigkeit und bei militärischen Übungen, sofern dieselben nicht unterstützungsberechtigt sind. Die Befreiung tritt jedoch nur auf Antrag des betreffenden Mitgliedes ein. Erlassene Wochenbeiträge werden durch beitragsfreie Marken quittiert."

227. Lübeck. In Absatz 2 ist das Wort "die" in Zeile 1 zu streichen und dafür zu sehen: "nicht unterstützungsberechtigte und ausgesteuerte".

228. Magdeburg. Zwischen den 2. und 3. Absatz folgenden neu ein. Absatz hinzufügen:

"Während des Bezuges von Erwerbslosenunterstützung und militärischen Übungen dürfen Beiträge nicht entrichtet werden; mit Ausnahme derjenigen, welche noch bis zum Eintritt der Erwerbslosigkeit rückständig sind. Den Mitgliedern, welche noch keinen Anspruch auf Unterstützung haben und sich während ihrer Erwerbslosigkeit zur Kontrolle melden, sind in den Mitgliedsbüchern beitragsfreie Marken zu geben. Während der Erwerbslosigkeit gelebte Marken haben keine Gültigkeit."

229. Stettin. Im Absatz 2 ist der Satz zu streichen: "Die Befreiung tritt jedoch nur auf Antrag des betreffenden Mitgliedes ein."

230. Stettin. (Gauvorstand.) Im Absatz 2 ist der Satz: "Die Befreiung tritt jedoch nur auf Antrag des betreffenden Mitgliedes ein" zu streichen.

231. Verbandsvorstand. Dem Absatz 2 folgende Fassung zu geben:

"Während des Bezuges der Erwerbslosenunterstützung sind die Mitglieder vom Beitrag befreit. Darüber hinaus tritt Befreiung bei nachweisbarer Arbeitslosigkeit, Krankheit, besonderer Not und bei militärischen Übungen nur auf Antrag des betreffenden Mitgliedes ein. Die auf Antrag erlassenen sowie die Unterstützungswochen werden durch beitragsfreie Marken quittiert."

A u s s c h u ß .

S. 16.

232. Hamburg I. Zu Absatz 2. "Der Ausschuss hat seinen Sitz in Hamburg."

233. Lübeck. In Absatz 2 ist das Wort "Verbandes" durch das Wort "Verbandsvorstandes" zu ersetzen.

S. 17.

234. Stettin. "Den Verbandsausschuß nach einem Orte zu verlegen, wo die Hauptgruppen vertreten sind."

G e m e i n s a m e B e s t i m m u n g e n .

235. Stettin. Im Abs. 1 ist zu streichen: "sowie der Vorsteher des Ausschusses, der Obmann der Revisionskommission."

236. Stettin. Absatz 4 soll lauten: "Der Verbandsausschuß wird von den Mitgliedern des Ortes gewählt, an welchem diese Körperschaft ihren Sitz hat."

237. Verbandsausschuß. S. 17. Abs. 4 ist zu streichen und Abs. 2 folgende Fassung zu geben: "Die Beisitzer des Verbandsvorstandes, die Besitzer des Verbandsausschusses, sowie die Mitglieder der Revisionskommission werden von den Mitgliedern desselben Ortes gewählt, an welchem diese Körperschaften ihren Sitz haben. Diese Wahlen erfolgen nach dem Verbandstage und zwar auf die Dauer von zwei Jahren. Jedoch bleibt jeder nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt bis die Neugewählten Beisitzer in ihre Räume eingetreten sind."

D e r t l i c h e B e w a l t u n g .

S. 19.

238. Düsseldorf. Absatz 9 soll folgende Fassung erhalten: "Von den Beitragsgeldern der erwachsenen männlichen Mitglieder können die Verwaltungsstellen 50 p.C. und von den Wochenbeiträgen 15 p.C. für örtliche Zwecke usw."

239. Hamburg I. Im Absatz 2 ist der lehrende Satz wie folgt umzuändern: "Steigt die Mitgliederzahl auf mehr als 1000, so kann die Verwaltung auf 15 und in Mitgliedschaften von mehr als 10 000 auf 17 Mitglieder erhöht werden."

Neu anfügen:

"Die Wahlen zur Ortsverwaltung, der Revisoren, Gauvorstandsmitglieder werden in den Sektionen vollzogen; die Bestätigung derselben findet in der Februar-Generalversammlung statt.

Eventuelle Erstwahlen finden unter gleichem Modus statt mit der Maßgabe, daß der Gewählte mit vollen Rechten an den Sitzungen der Ortsverwaltung teilnimmt und in der nächsten Generalversammlung bestätigt wird."

240. Leipzig. Im Absatz 10, hinter das Wort "festgesetzt" neu einfügen: "Verwaltungsstellen mit mehr als 3000 Mitgliedern, welche höhere als im Statut festgelegte Beiträge erheben, können bis zu 10 Mt. pro Mitglied als Bestand am Orte behalten."

241. Lübeck. Im Absatz 2 sind die ersten 14 Zeilen zu streichen (von "die" bis "verstärken") und dafür zu setzen: "Jede örtliche Verwaltungsstelle wählt zur Leitung der Geschäfte eine aus mindestens sieben Personen bestehende Ortsverwaltung, die alljährlich im Januar zu wählen ist. Ausgenommen sind hierbei die angestellten Beamten."

242. Solingen. Der Absatz 1 ist dahin umzuändern, daß die Errichtung von Berufssektionen den örtlichen Verwaltungsstellen überlassen bleibt."

B e r a u n d s t a g .

S. 21.

243. Altenburg. Absatz 2 wie folgt ändern: "Verwaltungsstellen über 1500 Mitglieder bilden selbständige Wahlkreise, alle anderen Mitgliedschaften im Gau werden zu einem Wahlbezirk zusammengelegt."

244. Berlin. Für Abs. 2 wird folgende Fassung beantragt: "hinter festgesetzt jede Abteilung wählt auf je 1000 Mitglieder einen Delegierten. Für den evtl. überschreitenden Teil ist, wenn derselbe 500 oder mehr beträgt, ein weiterer Delegierter zu wählen. Wahlabteilungen mit mehr als 3000 Mitgliedern können auf jede weiteren 1500 Mitglieder einen weiteren Delegierten entsenden. Bei der Wahl der Delegierten ist auf eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung der Hauptgruppe zu achten."

245. Berlin. (Chemikalienbranche.) Dem Absatz 2 nachstehenden Wortlaut zu geben: "Er wird gebildet durch Delegierte, welche aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind. Zu diesem Zweck werden Wahlabteilungen gebildet, welche der Vorstand festsetzt. Jede Abteilung wählt für je 1000 zahlende Mitglieder einen Vertreter usw."

246. Berlin. (Leitergerüstbau.) Im Absatz 2 sind die Worte zu streichen: "Von einer Wahlabteilung dürfen nicht mehr als 25 Delegierte entsandt werden."

247. Bremen. "Jede Abteilung wählt auf je 1200 zahlende Mitglieder einen Delegierten, über 5000 Mitglieder auf jede weitere 1500 usw."

248. Chemnitz. (Gau und Ortsverwaltung.) Im Absatz 2 ist der Satz: "Zu diesem Zwecke werden Wahlabteilungen gebildet, welche der Vorstand selbst festsetzt." zu streichen.

Dafür ist einzufügen: "Er wird gebildet durch Delegierte, welche aus den Reihen der Mitglieder in der Weise zu wählen sind, daß Verwaltungsstellen mit mehr als 1500 Mitgliedern einen selbständigen Wahlbezirk bilden. — Die übrigen Mitgliedschaften eines Gaus bilden einen gemeinsamen Wahlbezirk, für den der Gauvorstand die Wahlleitung übernimmt."

249. Dresden. Der Absatz 2 erhält folgende Fassung (Zeile 4): "Jede Wahlabteilung wählt für je 800 zahlende Mitglieder einen Vertreter. Für den eventuellen überschreitenden Teil ist, wenn derselbe 400 oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen. Wahlabteilungen mit mehr als 3000 Mitgliedern wählen auf je 1500 zahlende Mitglieder einen Vertreter usw."

Wahlabteilungen mit mehr als 3000 Mitgliedern wählen auf je 1500 zahlende Mitglieder einen Vertreter. Für den überschreitenden Teil ist, wenn derselbe 700 oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen; von einer Wahlabteilung dürfen jedoch nicht mehr als 20 Delegierte entsandt werden. Bei der Wahl der Delegierten ist auf eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung der Hauptgruppen zu achten."

250. Düsseldorf. Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Er wird gebildet durch Delegierte, welche aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind. Zu diesem Zweck werden Wahlabteilungen gebildet. Eine Abteilung wählt für je 1000 Mitglieder einen Delegierten. Für den überschreitenden Teil ist, wenn derselbe 600 oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen. Wahlabteilungen mit mehr als 3000 Mitgliedern können auf jede weitere 1500 Mitglieder einen Delegierten entsenden usw."

251. Düsseldorf. Absatz 4, 2. Zeile: "An Entschädigung für Vohnausfall werden 6,00 Mark pro Tag vergütet."

252. Frankenber. Absatz 2: "Er wird gebildet durch Delegierte, welche aus der Reihe der Mitglieder zu wählen sind. Die Wahl erfolgt gauweise. Jeder Gau wählt für je 1200 Mitglieder einen Delegierten. Für den überschreitenden Teil ist, wenn derselbe mehr als 600 betr

in den Sektionen nach der jeweiligen Mitgliederzahl gewählt. Den Seelenen wird gestattet, an Orten, wo diese eine besondere Sektion bilden, kurz vor Statthaltern des Verbandstages ihre Delegierten zu wählen."

254. **Lübeck.** Absatz 4 Zeile 3 ist zu sehen: "7. März" statt "5. März".

255. **Marburg.** Zu Absatz 2: "Verwaltungen mit über 800 Mitgliedern bilden je einen Wahlkreis für sich."

256. **Nostock.** "Der Vorstand hat die einzelnen Städte zu bezeichnen, welche je einen Delegierten zu wählen haben."

257. **Schönebeck.** Absatz 2. An Stelle: "Jede Abteilung wählt für je 800 zahlende Mitglieder einen Delegierten" ist zu sehen: "auf 1000 zahlende Mitglieder ein Vertreter. Vertreter der überschreitende Teil 800, so ist ein weiterer Vertreter zu entsenden."

Verbandsbeamte dürfen kein Mandat zur Generalversammlung annehmen.

258. **Verbandsvorstand.** In Absatz 2 Zeile 4 und 6, statt "800" bzw. "400" zu sehen "1000" und "500". Weiter im selben Absatz Zeile 8 und 9, statt "3000" bzw. "1000" zu sehen "5000" und "2000".

S. 22.

259. **Nostock.** Dem Abs. 2 anzufügen: "Die Anträge des Verbandsvorstandes sind mindestens 8 Wochen vor Abhaltung des Verbandstages bekannt zu geben."

S. 23.

260. **Frankfurt a. M.** Dem Absatz a folgende Fassung geben: "etwaige Aenderungen des Status und der demselben angefügten Reglements".

261. **Lübeck.** Dem Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen: "Das Protokoll ist den Mitgliedern unentgeltlich zu verabfolgen."

262. **Stettin.** In Absatz 1d ist zu streichen: "des Vorsitzenden des Ausschusses und des Obmanns der Revisionskommission".

B e s c h w e d e n u n d S t r e i t f ä l l e .

S. 24.

263. **Verbandsausschuss.** In Absatz 2 Zeile 3 hinter die Worte "des Beweismaterials" noch einzuschalten: "innerhalb einer Frist von vier Wochen".

B o h n b e w e g u n g e n .

S. 25.

264. **Dortmund.** In Absatz 3: "vorher darf unter keinen Umständen die Arbeit niedergelegt oder eine Ausdehnung der Bewegung beschlossen werden;" zu streichen und dafür zu sehen: "nur in Ausnahmefällen, besonders bei Abwehrstreits, in denen sich die Genehmigung des Verbandsvorstandes aus tatsächlichen Gründen nicht mehr einholen lässt, sind die Ortsverwaltungen mit einem angestellten Geschäftsführer befugt, die Arbeitsniederlegung auch sofort zu beschließen, nach derselben aber dem Verbandsvorstand Bericht zu erstatten."

265. **Lübeck.** In Absatz 6 sind die Worte: "mindestens alle 3 Tage" zu streichen und dafür zu sehen: "wöchentlich".

266. **Nostock.** Zu Absatz 3: "Bei Abwehr (Solidaritätsstreits) hat die örtliche Verwaltung das vorläufige Bestimmungsrecht."

Zum Ergänzungstatut für die Gruppe Binnenschiffer und Flößer.

S. 2.

267. **Mitgliedschaft Binnenschiffer und Flößer der Elbe usw.** Zu Absatz a: "Die Binnenschiffer und Flößer zahlen den Beitrag der Klasse 1 für 52 Wochen.

Die Arbeitslosenunterstützung tritt für die Monate Januar und Februar außer Kraft."

Absatz b und c sind zu streichen.

S. 3.

268. **Mitgliedschaft Binnenschiffer und Flößer des Rheins usw.** "Die Mitglieder der Mitgliedschaft Binnenschiffer und Flößer des Rheins und seiner Nebenflüsse sind hinsichtlich der Unterstützungen und Beiträge den übrigen Mitgliedern der Organisation (Beitragsklasse 1) gleichzustellen."

Zum Ergänzungstatut für die Gruppe der seemannischen Arbeiter.

S. 1.

269. **Verbandsvorstand.** In Absatz 5 den Namen des Organs "Der Seemann" zu ändern in: "Die Schifffahrt" oder "Schiffahrtss-Beritung".

270. **Kiel.** In Absatz 4 ist das Wort "nicht" zwischen Beiträge und beantragt zu streichen.

271. **Verbandsvorstand.** Im § 5 Absatz 2 in der achten Zeile hinter "überschreiten" einzufügen: "Beitragslöhungen über das Datum des Stundungsantrages hinaus sind unzulässig."

272. **Verbandsvorstand.** In Absatz 3 Zeile 2 hinter "erlassene" einzufügen: "beizv. gestundete" und dann den Schlussatz: "Während der Dauer usw." zu streichen.

273. **Verbandsvorstand.** In Absatz 4 Zeile 4 hinter "nicht", in Klammern einzuschalten: "(gemäß § 5 Absatz 2.)"

S. 6.

274. **Verbandsvorstand.** Der Absatz 3 ist zu streichen und folgender neuer Absatz 3 zu sehen: "An Bord erkrankte Seelenen erhalten so lange keine Erwerbslosenunterstützung, als sie sich dort in Heilbehandlung befinden und ihre Heuer ganz oder teilweise fortbezahlen."

275. **Verbandsvorstand.** In Absatz 4 soll es in der 1. und 2. Zeile heißen: "Während der Krankenbehandlung am Lande, gilt als Heuer nicht usw."

276. **Verbandsvorstand.** Der Absatz 6 ist bis auf den Hinweis auf § 5 des Reglements zu streichen.

S. 8.

277. **Verbandsvorstand.** In Absatz 1 Zeile 4 ist hinter "Todesfällen" in Klammern einzufügen: "(§ 7 des Status und Absatz 2 des Reglements für den Bezug von Beerdigungsbeihilfe)." "

E r w e b s l o s e n u n t e r s t i t u n g s - R e g l e m e n t .

278. **Emden.** Im Absatz 5d hinter die Worte "und mehr arbeiten" zusehen "und einen Mindestdienst von 18 M." "

279. **Frankfurt a. M.** Im Absatz 5d anstatt "drei Tage" zu sehen: "4 Tage."

Im Absatz 7b einzuschalten hinter "Kontrolle": falls es mindestens 26 Wochenbeiträge entrichtet hat, eine auf den Inhaber lautende grüne Karte ist gültig für eine Reisekarte."

280. **Hamburg I.** Untere a: "Unterstützung erhält nur, wer mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr Mitglied des Verbandes ist, das heißt 65 Wochenbeiträge gezahlt hat" usw.

Unter b und c: Die Zahlen 52 in 65 umzuändern.

Unter d: Die Zahl 104 in 130 umzuändern.

Reiseunterstützung unter a den ersten Satz wie folgt zu ändern: "Mitgliedern, die sich auf Reisen befinden und noch nicht unterrichtungsberechtigt sind, aber mindestens 39 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann eine einmalige Unterstützung" usw.

281. **Lübeck.** Absatz 1a: Statt ein Jahr „zwei Jahre“ und anstatt 52 Wochenbeiträge 104.

Absatz 3: Statt am 14. Tage, „am 12. Tage nach dem Tage der Meldung.“

282. **Magdeburg.** In Absatz a, b und c sind anstatt 52 Wochen „78 Wochen“ zu sehen.

283. **Mowaves.** Absatz 7d: Erwerbslosenunterstützung an reisende Mitglieder ist in jeder Verwaltung auszuzahlen.

284. **Oldenburg.** Dem Abs. 6 ist folgender Passus anzufügen: "Mitglieder, welche innerhalb einer Unterstützungswoche vom Arzte gesund geschrieben werden, erhalten keine Unterstützung, wenn dieselben innerhalb der Unterstützungswoche drei Tage und mehr arbeiten."

285. **Peine.** Dem Absatz 7d folgende Fassung zu geben: "Die Zahlung der Unterstützung an reisende Mitglieder erfolgt von der Verwaltungsstelle, in welcher sich das Mitglied befindet. Zur Auszahlung usw."

R e g l e m e n t f ü r d e n B e z u g v o n B e e r d i g u n g s b e h i l f e .

286. **Magdeburg.** Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten:

"Das Sterbegeld wird nur gezahlt an die hinterbliebenen Familienmitglieder (Ehegatten, Kinder oder Eltern), deren Ernährer das verstorbenen Mitglied war; an Verwandte oder sonstige Personen nur dann, wenn sie aus eigenen Mitteln zu den notwendigsten Beerdigungskosten beigetragen haben und zwar nur in der Höhe, als die Beerdigungskosten nicht von anderer Seite gedeckt wurden und nach dem Statut zulässig sind."

Abs. 4 folgende Fassung geben:

"Hinterläßt das verstorbene Mitglied unmündige Kinder, welche zu ihm bis zu seinem Tode im Fürsorgeverhältnis gestanden haben und reicht usw."

287. **Verbandsausschuss.** Im Reglement für den Bezug von Beerdigungsbeihilfe ist das Wort "Beerdigungsbeihilfe" zu streichen und dafür zu setzen "Unterstützung bei Todesfällen."

Im Abs. 2 Zeile 3, ist hinter die Worte "Hinterbliebene ausgezahlt" noch einzuschalten, welche mit dem Verstorbenen in dauernd häuslicher Gemeinschaft gelebt oder im Fürsorgeverhältnis zu ihm gestanden haben, bei einer ev. Krankheit usw."

Im Absatz 6 sind die Worte: "14 Tagen" zu streichen und dafür zu sehen: "4 Wochen."

B o h n b e w e g u n g s - u n d S t r e i t - R e g l e m e n t .

288. **Mannheim.** "S. 11. Letzter Satz ist zu streichen."

289. **Schönebeck.** "Im S. 3, Absatz b, ist an Stelle vier Fünftel der Beschäftigten zu sehen: $\frac{4}{5}$. Punkt 4 der Tagesordnung.

B e n o f f e n s c h a f t s a r b e i t e r .

290. **Bremen.** Der Verbandsvorstand wird beauftragt, vor Ablauf des Genossenschafts-Tariffs eine Genossenschaftsarbeiter-Konferenz einzuberufen.

291. **Dresden.** Der 8. Verbandstag will beschließen:

"Da dem nächsten Verbandstag voraussichtlich der Genossenschafts-Tarif zur Beratung und Annahme vorliegt werden wird, wird der Verbandsvorstand beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass aus jedem Wahlbezirk mindestens ein Genossenschaftsarbeiter oder Arbeiterin zum nächsten Verbandstag delegiert wird damit die Beteiligten ein größeres Mitbestimmungsrecht erlangen."

292. **Oldenburg.** "Der Genossenschafts-Tarif ist zu kündigen und im Jahre 1913 eine Genossenschaftsarbeit-Konferenz abzuhalten."

293. **Sagan.** "Der Verbandstag will beschließen, dass der im Genossenschafts-Tarif enthaltene Passus, betreffend Neueinstellung von Arbeitskräften, den Zusatz erhält: "Berechtigung zur Einstellung haben nur Mitglieder, welche mindestens ein Jahr dem Deutschen Transportarbeiter-Verein angehören."

294. **Gera.** "Der Verbandstag will beschließen, dass die in den Sektionen einzufügenden

§ 8. Weimar. "Den Familien derjenigen Mitglieder, welche wegen Streitvergehens mit Haft oder Gefängnis bestraft werden, kann die Erwerbslosen-Unterstützung gewährt werden."

S o n n e r e n z e n .

295. **Berlin.** (Branchenfachberater und Messingpuher.) "Der Verbandstag will beschließen, dass umgehend eine Konferenz der Fenster- und Messingpuher Deutschlands einzuberufen wird, die sich in der Hauptstadt mit der Unfallhäufigkeit im Berufe und deren evtl. Verhütung beschäftigt."

296. **Berlin.** (Branchenfachberater und Messingpuher.) "Der Verbandstag will beschließen: Eine Konferenz der Leitergründer Deutschlands mit folgender Tagesordnung einzuberufen: Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Kollegen in den einzelnen Orten, die Unfallgefahren im Beruf und die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften, das Organisationsverhältnis zum Deutschen Transportarbeiter-Verein."

297. **Berlin.** (Branchenfachberater und Messingpuher.) "Der Verbandstag will beschließen: Eine Konferenz der Leitergründer Deutschlands mit folgender Tagesordnung einzuberufen: Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Kollegen in den einzelnen Orten, die Unfallgefahren im Beruf und die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften, das Organisationsverhältnis zum Deutschen Transportarbeiter-Verein."

298. **Frankfurt a. M.** "Der Verbandstag möge beschließen, eine Konferenz der Fensterpuher einzuberufen."

299. **Hamburg I.** "Der Verbandstag möge beschließen, eine Konferenz der Kolporteure abzuhalten."

300. **Hamburg.** (Branchenfachberater.) "Der Verbandstag will beschließen, die Einberufung einer Konferenz der Kesselreiniger in die Wege zu leiten."

301. **Hamburg.** Der Verbandstag will beschließen, dass eine Konferenz der Kolporteure und Kolporteurinnen einzuberufen wird, welche Stellung zum Leichttarif nehmen und geeignete Vorschläge zur Bekämpfung der Kinderarbeit und deren Auswüchse in den Zeitungsbetrieben treffen soll."

302. **Köln.** "Der Verbandstag möge beschließen, eine Konferenz für Fensterpuher einzuberufen, da der Antrag 140 vom Hamburger Verbandstag seine Bereücksichtigung gefunden hat."

U m z u g s - U n t e r s t i t u n g .

303. **Brandenburg.** "Falls ein Mitglied infolge Maßregelung gezwungen ist, den Wohnort zu verlassen, wird demselben eine Umzugsunterstützung je nach Dauer seiner Mitgliedschaft gewährt. Bei freiwilligem Verzug ist keine Unterstützung zu zahlen."

304. **Dortmund.** Es wird beantragt, eine Unterstützung bei Umzügen, für Mitglieder, welche mindestens ein Jahr dem Verbande angehören, in Höhe von 30 M., steigend bis zu 50 M., wenn die Entfernung mindestens über 25 Kilometer beträgt und dieselben nachweislich auswärtig Arbeit erhalten haben, zu gewähren."

305. **Eisenach.** Mitgliedern, welche gezwungen sind, den Ort zu verlassen, ist Umzugsunterstützung zu gewähren in Höhe bis zu 40 M."

306. **Elberfeld.** "Die Generalversammlung möge die obligatorische Einführung der Umzugsunterstützung beschließen."

307. **Elmshorn.** Desgleichen.

308. **Fürstenwalde.** Mitgliedern, welche mindestens ein Jahr dem Verbande angehören und gezwungen sind, ihren Wohnort zu wechseln, ist Umzugsunterstützung zu gewähren. Die Berechnung derselben hat nach Kilometern zu erfolgen."

309. **Halberstadt.** Desgleichen.

310. **Hannau.** Desgleichen.

311. **Neuburg.** Desgleichen.

312. **Magdeburg.** Verheirateten Mitgliedern, welche durch Wahrnehmung von Verbandsinteressen am Orte keine Beschäftigung bekommen und ihren bisherigen Wohnort verlassen müssen, kann nach Entfernung von 104 Wochenbeiträgen, wenn zwischen der bisherigen und der neuen Wohnung eine Entfernung von 20 Kilometern und mehr liegt, eine Beihilfe zur Umzugsunterstützung in folgender Höhe gezahlt werden: bei einer Entfernung von 21—50 Km. bis zu 15 M.

" 60—100 " 20 "

" 100—150 " 25 "</

320. Liegnitz. "Der Verbandstag wolle beschließen, die Kaufondämarlen ab 1. Juli 1912 in Wegfall zu bringen."

Verbandsangestellte.

321. Berlin. (Branche Geschäftslütscher.) "Der Verbandstag wolle beschließen, daß in Zukunft bei Neuerstellungen die örtliche Generalversammlung entscheidet."

322. Berlin. (Branche Leitergerüstbauer.) "Bei Neuerstellungen von Verbandsbeamten wird den Bewerbern folgende Bedingung auferlegt: Die Bewerber müssen 5 Jahre gewerkschaftlich und politisch organisiert sein, desgleichen auch in Orten, wo eine Konsumgenossenschaft besteht, Mitglied derselben zu sein."

323. Bremen. "Die Anstellung von Ortsbeamten ist Sache der beteiligten Ortsverwaltungen. Nur wo der Verbandsvorstand einen Buschus zahlt, hat der selbe ein Mitbestimmungsrecht."

324. Rostock. Desgleichen.

325. Stuttgart. Desgleichen.

326. Hamburg. (P. Michel u. Gen.) "Aufhebung der Lohnklasse D."

327. Hamburg. (P. Michel u. Gen.) "Aushilfskräfte treten, falls sie länger wie ein Jahr beschäftigt werden, in die Bezüge der Festangestellten."

328. Leipzig. "Diejenigen Angestellter des Verbandes, die agitatorische und organisatorische Arbeiten zu erledigen und Lohnbewegungen zu führen haben, sind den im Gehaltsregulativ unter Punkt C ausführten Beamten im Ansangsgehalt gleichzustellen."

Gauangelegenheiten.

329. Frankfurt a. M. "Bei nach Bedarf einzuberufenden Gaulonferenzen soll, wenn mindestens 150 organisierte Kolleginnen am Platze sind, eine Kollegin mitdelegiert werden."

330. Fürstenwalde. "Vor jeder Generalversammlung hat eine Gaulonferenz stattzufinden."

331. Fürstenwalde. "Der Sitz des Gaues 3 ist nach Frankfurt a. O. zu verlegen."

332. Hannover. "Der Verbandstag findet alle vier Jahre statt. Dafür hat jährlich in jedem Gau eine Gaulonferenz stattzufinden; diese Gaulonferenzen sind mit denselben Rechten und Beschlussfassungen zu versehen, wie die eigentlichen Verbandstage. Die Delegationsskosten hierzu tragen die einzelnen Zahlstellen selbst, die Delegierte entsenden. In dem Jahre, in dem der Verbandstag stattfindet, fallen die Gaulonferenzen aus."

333. Jena. "Der Gau 8 ist zu teilen oder eine Verschiebung der gesamten Gau vorzunehmen."

Neuanstellungen.

334. Karlsruhe. "Für den Gau 16 soll eine Hilfsstelle mit dem Sitz in Karlsruhe angestellt werden."

335. Regensburg. "Für die Verwaltung Regensburg ist ein Ortsbeamter anzustellen."

Geschäftsmaßnahmen.

336. Berlin. (Privat- und Geschäftswagen-Chauffeure.) "Der Verbandstag möge beschließen, den Vorstand zu beauftragen, Mittel und Wege ausfindig zu machen, um eine baldige gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für die Privat- und Geschäftswagen-Chauffeure herbeizuführen"

337. Berlin. (Privat- und Geschäftswagen-Chauffeure.) "Der Verbandstag möge verhelfen, daß der Vorstand im Interesse der Berufschauffeure, den Schikanen der Polizeibehörden, besonders das Abschaffen der Kraftwagen über 25 Kilometer und weniger, wirtschaftlicher als bisher entgegentritt."

338. Dresden. "Der Verbandstag wolle den Verbandsvorstand beauftragen, Schritte zu unternehmen, daß dem Reichstag so bald wie möglich ein Gesetzentwurf unterbreitet wird, der die vollständige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe fordert."

339. Duisburg. Der Verbandstag wolle beschließen: "Der Verbandsvorstand wird beauftragt, sich zwecks Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Einführung der vollständigen Sonntagsruhe im Handelsgewerbe mit der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion in Verbindung zu setzen."

340. Hamburg. "Der Verbandstag spricht den Wunsch aus, daß der Verbandsvorstand sich unverzüglich mit der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion in Verbindung zu setzen zwecks Neufassung der Seemannsordnung und desgleichen auch eine Deckschrift zu diesem Zwecke an den Reichstag zu richten."

341. Hamburg. (Branche Kesselreiniger.) "Der Verbandstag beauftragt den Verbandsvorstand, sich unverzüglich in der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion in Verbindung zu setzen zwecks Durchführung der seinerzeit gemachten Eingabe an den Staatssekretär des Innern betreffs Erlass von besonderen Schutzbestimmungen für die in der Kesselreinigungsbranche beschäftigten Arbeiter."

342. Nürnberg-Fürth. Die Generalversammlung möge beschließen: "Der Vorstand hat in Würde an die gesetzgebenden Körperschaften einen Antrag einzubringen, daß bei Förderung von Lasten (Gefreiheit, Wehr usw.) für einzelne Personen, das Höchstgewicht 75 Kilo nicht übersteigen darf."

Gewerkschaftskongress.

343. Elmshorn. "Zur eventl. Aufbringung von Mitteln zur Unterstützung bei größeren Streiks und Aussperrungen in anstelle des Materialverkaufes das Umlageverfahren einzuführen. Bei etwaiger Ablehnung des Antrages ist derselbe dem nächsten Gewerkschaftskongress als Material zu überweisen."

344. Frankfurt a. M. Dem nächsten Gewerkschaftskongress ist folgender Antrag zu unterbreiten:

"In Orten, wo kein Gewerkschaftskartell besteht und eine Anzahl gewerkschaftlich organisierter Arbeiter vorhanden ist, sind gewerkschaftliche Vertrauensleute zu bestellen, die die Funktionen der Kartelle übernehmen und den Kartellen der nächsten Städte angeschlossen werden."

345. Gießen. Der Verbandstag wolle dem nächsten Gewerkschaftskongress folgenden Antrag unterbreiten:

"In den Orten, wo keine Gewerkschaftskartelle bestehen, aber eine Anzahl gewerkschaftlich organisierter Arbeiter vorhanden sind, Gewerkschaftsvertrauensmänner zu bestellen, welche von den am Ort befindlichen organisierten Arbeitern gewählt werden. Die selben haben die Funktionen der Kartelle zu übernehmen."

Agitationsmaterial.

346. Breslau. "Der Verbandsvorstand wird beauftragt, Agitationsmaterial für die jugendlichen Bevölkerungsangehörigen herauszugeben."

347. Düsseldorf. "Der Verbandsvorstand wird ersucht, für die Verbandsfunktionäre einen Leitsachen herauszugeben."

348. Duisburg. "Sämtlichen Verbandsangestellten ist dasselbe Material (Brochüren, Büche: „Reine Zeit“ usw.), welches heute die Gauleiter erhalten, zu zustellen."

349. Elberfeld-Warmen. Die Generalversammlung möge beschließen: "Der Vorstand ist verpflichtet, die in der Agitation stehenden Kollegen laufend mit Agitationsmaterial, betr. Streiks, Lohnbewegungen, Statistiken usw., zu versorgen."

350. Liegnitz. "Die Generalversammlung möge im Interesse der Ortsklasser im Statut einen Anhang ausarbeiten, in welchem der Klasser besser ersicht, inwieweit Reiseunterstützung gezahlt werden darf."

Mitgliedsbücher.

351. Bremen. "Der Verbandstag möge beschließen, daß die Mitgliedsbücher in schwarzem, stärkerem Umschlag herausgegeben werden."

352. Flensburg. "Die Verbandsbücher in kleinem Format und dauerhafterem Einband herstellen zu lassen."

353. Straßburg (Els.). "Der Verbandstag wolle beschließen, die Statuten dem Mitgliedsbuch nicht mehr einzuarbeiten; statt dessen in das Mitgliedsbuch Verhaltungsmaßregeln zu setzen."

Agitation.

354. Solingen. "Alljährlich ist eine durchgreifende Wanderaffitation zu entfalten, wozu vom Verbandsvorstand geeignete Referenten und Agitationsmaterial zur Verfügung gestellt wird."

355. Würzburg. "Der Centralvorstand wird beauftragt, in den wirtschaftlich zurückgebliebenen Gegenden eine intensive Agitation durch Veranstaltung von Agitationstouren und Bereitstellung von Referenten zu entfalten. Den größeren Verwaltungssstellen sind Mittel bereitzustellen, damit durch systematische Agitation in den Kleinstädten und Landorten die besonders dort schwierige Ausbreitung des Organisationsgedankens gefördert wird."

Organisation der Sektionen usw.

356. Berlin. (Sektion Eisenbahnarbeiter.) Der Verbandstag wolle beschließen: "Das Fachorgan „Der Eisenbahnarbeiter“ muß in Zukunft mehr Artikel fachtechnischen Inhalts bringen, welche gleichzeitig für die Berufskollegen ein allgemeines Interesse haben."

357. Berlin. (Weibliche Mitglieder.) "Der Verbandstag wolle beschließen, daß allen weiblichen Mitgliedern die Gleichheit unentgeltlich geliefert wird."

358. Halle. (Dr. Gräfe und H. Schlimme.) "Der Verbandstag wolle beschließen, daß alle in weiblichen Mitgliedern unseres Verbandes neben dem „Courier“ noch die „Gleichheit“ unentgeltlich zu gestellt wird."

359. Hamburg. (Sektion Seefahrer.) "Die Errichtung, daß der „Seemann“ gleichzeitig Organ für die Binnenschiffer ist, wird wieder aufgehoben."

360. Emden. "Der „Seemann“ wird Organ der Hafenarbeiter und erscheint wöchentlich."

Tarifverträge.

361. Colmar. Der Verbandsvorstand wird beauftragt, sämtliche Tarifverträge unseres Verbandes alljährlich den Ortsverwaltungen in Broschürenform unentgeltlich zugehen zu lassen."

362. Dresden. "Der Verbandsvorstand wird beauftragt, die Tabellen im Jahrbuch über Tarifvereinbarungen auszudehnen auf Durchschnittslohn und Durchschnittsarbeitszeit."

Vertreihungen.

363. Elmshorn. "Der Verbandstag möge beschließen, daß der Verschmelzungsfrage aller freien Gewerkschaftsorganisationen nähergetreten wird. Zunächst ist der Zusammenschluß mit dem Verband der Fabrikarbeiter anzustreben."

364. Gießen. "Der Verbandstag wolle den Vorstand beauftragen, mit dem Vorstand des Gemeinde- und Staatsarbeiter-Verbandes in Unterhandlung zu treten, zwecks Verschmelzung der beiden Organisationen."

Besondere Anträge.

365. Berlin. (Branche Mechaniker.) "Der Verbandstag in Breslau wolle beschließen, daß der Verbandsvorstand eine Erhebung über die Löhne, Arbeitszeit und sonstigen Arbeitsbedingungen der Mechaniker in den Großstädten Deutschlands vornimmt und, daß das Resultat im „Courier“ veröffentlicht wird."

366. Berlin. (Branche Fahrstuhlführer und Portiers.) "Der Verbandstag wolle beschließen, in größeren Städten eigene Branchen für Fahrstuhlführer und Portiers zu bilden und dieselben mit einander in Verbindung treten zu lassen."

367. Celle. Der Verbandstag wolle beschließen: "Dass die Wahlvororte abwechselnd auf den Delegierten zum Verbandstag verzichten und eine von dem Wahlbezirk angeschlossene Zahlstelle unterstützen."

368. Chemnitz. (Gau- und Ortsverwaltung.) "Die mit den Beitrittsserklärungen verbundene Per-

sonalstatistik wird, soweit sie sich auf Lohn- und Arbeitsverhältnisse erstreckt, aufgehoben."

369. Dresden. "Der Verbandstag wolle beschließen, daß ein Verbandsrevisor anzustellen ist, der die Aufgabe hat, in bestimmten Zeiträumen eine genaue Prüfung der Kassengeschäfte in allen Verwaltungsstellen vorzunehmen. Es soll vor allen Dingen eine einheitliche Kassensführung angestrebt und durchgeführt werden."

370. Überseeb. "Der Verbandstag wolle beschließen, den Verbandsvorstand zu ersuchen, die Bohnbewegungen mehr wie bisher der Tagespresse zugänglich zu machen."

371. Elmshorn. Elmshorn in das Verzeichnis der Zahlstellen aufzunehmen, die berechtigt sind Reiseunterstützung auszuzahlen."

372. Frankfurt a. M. "Der Verbandstag möge sich mit der Frage beschäftigen, welche Mittel und Wege geeignet sind, um die Organisierung derjenigen Frauen zu fördern, welche Tage- und Stundenarbeit verrichten. Zunächst ist vom Verbandsvorstand ein Flugblatt auszuarbeiten, welches belehrend und aufklärend wirkt."

373. Hamburg I. "Die Bauggerer sind dem Statut der Binnenschiffer zu unterstellen."

374. Hamburg I. "In jedem Orte nur eine Verwaltungsstelle zuzulassen unter Berücksichtigung bezügschaffung einer Sektion der Handelshilfsarbeiter für Hamburg I."

375. Itzehoe. "Der Verbandstag wolle beschließen, eine Effetenver sicherung für alle auf dem Wasser beschäftigten Mitglieder einzuführen. Bei vollständigem Verlust der Effeten soll die Entschädigung 250 Mt. betragen, bei kleineren Schäden hat eine Kommission resp. Ortsverwaltung über die Entschädigungs summe zu entscheiden."

376. Lübeck. "Die Bestimmungen des Statuts des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes gelten auch für die Mitglieder der Reichssektion der Eisenbahner."

377. Straßburg (Els.). "Der Verbandstag wolle beschließen: „Mitglieder, die bereits dem Verband angehören, haben beim Wiedereintritt in den Verband das erste Mal eine Karenzzeit von 8 Wochen, beim zweiten oder mehrmaligen Wiedereintritt eine Karenzzeit von 13 Wochen durchzumachen.“

378. Verbandsausschuss. "Der Verbandsvorstand wird beauftragt, in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die Neden und Ausführungen den betreffenden Delegierten am folgenden Verhandlungstage vorzulegen sind, um ev. Wichtigstellungen sofort vornehmen zu können."

379. Dresden. (Resolution.) "Der 8. Verbandstag in Breslau spricht den Wunsch aus, daß die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands der ins Leben gerufenen „Volksfürsorge“ alle für die Arbeiterschaft wichtigen und notwendigen Versicherungsarten angeschließt, damit die Arbeiter nicht notwendig haben, bürgerlichen kapitalistischen Versicherungsgesellschaften ihr sauer verdientes Geld zu opfern."

Punkt 5 der Tagesordnung.

380. Bremen. "Der Verbandstag möge beschließen, daß der nächste Verbandstag in Bremen abgehalten wird."

381. Coburg. Der nächste Verbandstag soll in Nienstadt finden."

382. Gera. Desgleichen.

383. Sonnenberg. Desgleichen.

384. Düsseldorf. "Der nächste Verbandstag in Köln abzuhalten."

385. Köln. Desgleichen.

386. Duisburg. "Der nächste Verbandstag im Westen abzuhalten."

387. Essen. "Der Verbandstag möge beschließen, den nächsten Verbandstag in einer Stadt Mitteldeutschlands abzuhalten."

388. Mannheim. "Der Verbandstag wolle beschließen, daß der nächste Verbandstag in Mannheim stattfindet."

389. Stuttgart. "Der nächste Verbandstag findet in Stuttgart statt."

Punkt 6 der Tagesordnung.

390. Berlin. (Branche Bau- und Arbeiter.) "Die Wahl der Delegierten zu dem Deutschen Gewerkschafts- sowie zu internationalen Arbeiterkongressen erfolgt in Zukunft durch die Mitglieder direkt in Wahlabteilungen vermittelst geheimer Abstimmung, nach Wahlgabe des vom Vorstand aufzustellenden Wahlreglements."

Die Einteilung der Wahlabteilungen geschieht in der Weise, daß auf 10 000 Mitglieder ein Delegierter entfällt. Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, 2 Delegierte zu den Kongressen zu entsenden, welche vermittelst geheimer Abstimmung in einer Verbandsvorstandssitzung zu wählen sind."

391. Berlin. (Konfektionsbranche.) "Die Delegierten zum Gewerkschaftskongress sind in Wahlabteilungen durch Urabstimmung zu wählen."

392. Berlin. (Branche der Leitergerüstarbeiter.) "Die Delegierten zu Gewerkschaftskongressen sind in Wahlabteilungen fettens der Mitglieder zu wählen."

393. Frankfurt a. M. "Die Wahl der Delegierten zu Gewerkschaftskongressen, sowie sonstigen Kongressen hat in Zukunft durch Urabstimmung zu erfolgen. Der Verbandsvorstand ist dabei zu berücksichtigen."

394. Stuttgart. "Die Delegierten zu den Gewerkschaftskongressen werden von den Mitgliedern gewählt. Zu diesem Zweck werden von dem Verbandsvorstand Wahlabteilungen gebildet. Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte drei Delegierte."

Verantwortl. Redakteur: Karl Milchahn, Lichtenberg.

Berlagsanstalt „Courier“, G. m. b. H.

Druck: Maurer & Dimmler, Berlin, Köpenickerstr. 36/38.

Berliner Mitteilungen.

28. April 1912.

Mai-Versammlungen.

Am Mittwoch, den 1. Mai, vormittags 10 Uhr finden folgende Versammlungen statt:
Bretterträger, Plakarbeiter, Fräsekutscher, Hilfsarbeiter und Hausdiener aus der Holzindustrie im Königstadt-Kino, Holzmarktstraße 72, oberer Saal. Referent: Kollege Heinrich Wermig-Bremen.
Speicherarbeiter, Mehkkutscher, Müllkutscher und Schaffner usw. im Königstadt-Kino, Holzmarktstr. 72, unterer Saal. Referent: Kollege Otto Ritschle.

Leitergerüstbauer, Handtuchfahrer, Fensterputzer im Lokale von Fritz Wille, Sebastianstr. 89. Referent: Hermann Walther.

Vereinzelte Kollegen, welche den 1. Mai durch Arbeitsruhe feiern, werden ersucht, an einer dieser vorbezeichneten Versammlungen teilzunehmen. Die Freimarken für die feiernden Kollegen werden nur in diesen Versammlungen ausgegeben.

Mittwoch, den 1. Mai 1912, mittags 12 Uhr, **Große Öffentliche Versammlung** für alle im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäftigten Personen. Tagesordnung: „Die Bedeutung des 1. Mai als Weltfeiertag der Arbeiter“. Ehrensache eines jeden Kollegen muß es sein, für einen wirklich guten Besuch dieser Versammlung zu sorgen. Erscheint wie immer in Massen.

Delegierte zur örtlichen General-Versammlung der Bezirksverwaltung Groß-Berlin.

Am Montag, den 13. Mai 1912, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, in Sellers Neue Philharmonie, Käpenickerstraße 96/97

Ordentliche General-Versammlung

Tagesordnung: 1. Mitteilungen. — 2. Geschäfts-, Kassen- und Arbeitsnachweisbericht für das 1. Quartal 1912. — 3. Erledigung eingegangener Anträge. — 4. Geschäftliches.

Die Delegierten sind hierzu freundlichst eingeladen. Legitimationskarte sowie Mitgliedsbuch sind mitzubringen und zwecks Kontrolle am Eingang zur Versammlung vorzuzeigen.

Ohne Karte und Mitgliedsbuch kein Zutritt.

Wer über 8 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, hat ebenfalls keinen Zutritt.

Diejenigen Kollegen, welche noch im Besitz von Sammelkarten für die Bergarbeiter und Porzellanarbeiter sind, ersuchen wir hierdurch höflichst, dieselben umgehend mit dem Bezirksklasserer Kollegen Steinicke abrechnen zu wollen.

Die Bezirksleitung Groß-Berlin.

J. A.: August Werner, Engelauer 14-15, Zimmer 84. — Telefon: Amt Mpl. 2882 und 4747*

Am Sonntag, den 26. Mai 1912, (1. Pfingstfeiertag) findet wie alljährlich in der Brauerei Friedrichshain am Königstor ein

Großes Frühkonzert

ausgeführt von einer 40 Mann starken Kapelle der Zivilberufsmusiker statt, wozu die Mitglieder Groß-Berlins mit ihren Verwandten und Bekannten freundlichst eingeladen sind. Bei ungünstiger Witterung findet das Konzert im Saale statt. Kasseneröffnung 5 Uhr. Anfang des Konzert 8 Uhr. Entree pro 20 Pf. An der Kasse 25 Pf. Programm gratis. Die Kaffeeküche ist von 5 Uhr früh geöffnet. Kaffee auch in Portionskannen 4 Tassen 40 Pf., 6 Tassen 60 Pf., 12 Tassen Inhalt 1 Mk. Zahlreichen Besuch erwartet

Das Komitee.

Sektion I.

Handelsarbeiter.

Hausdiener und Kutscher aus den Wäsche-Verleih-Geschäften Berlins.

Mitglieder und Vertrauensleute!

Die Abstempelung der Kontrollkarten für den Monat Mai findet am **Mittwoch, den 1. Mai, vorm. 1/2 Uhr bis 11 Uhr** im Lokal von Schulze, Grüner Weg 11 statt. Mitgliedsbücher müssen vorgelegt werden. Später Abstempelungen finden nicht statt. Laut Beschluss der Branche ist auch in diesem Jahre jeder Kollege verpflichtet, sein Wahlvereinsbuch sowie "Vorwärts"-Quittung vom April 1912 vorzulegen. Nach der Abstempelung begeben sich die Kollegen in die Versammlung im "Deutschen Hof", Luckauerstr.

Die Branchenleitung.

Holzindustrie.

Kollegen Packer, Hausdiener, Kutscher usw. aus Tischlerien, Vergöldereien und Möbelgeschäften Berlins und Umgegend.

Am Montag, den 29. April, abends 8 Uhr, im Gewerbeaufsichtsamt, Engelauer 15, Hof links, 3 Treppen Arbeitsnachweis II.

Branchen-Versammlung.

Tages-Ordnung: 1. Vortrag des Kollegen Wermig; Die Bedeutung des 1. Mai. 2. Diskussion. 3. Branchenangelegenheiten.

Die Branchenleitung.

Lebens- und Genussmittel-Branche.

Hausdiener, Packer und Radfahrer aus den Bäckereien, Konditoreien, Schlächtereien, Kolonialwaren-, Delikatesse-, Fisch-, Wild-, Geflügel-, Obst-, Gemüse-, Schokoladen-, Zigarren Geschäften usw.

Am Sonntag, den 5. Mai vorm. 10 Uhr findet im Arbeitsnachweisamt, Alte Leipzigerstr. 1, eine wichtige Sitzung der

Branchenleitung statt.

Die Delegierten zur örtlichen Generalversammlung haben ebenfalls hieran teilzunehmen.

Am Dienstag, den 7. Mai vorm. abends 9 Uhr findet bei Weher, Oranienstr. 108 eine äußerst wichtige Branchen-Versammlung statt.

Tagesordnung: 1. Vortrag. 2. Diskussion. 3. Branchenangelegenheiten.

Die Kollegen Vertrauensleute haben dafür Sorge zu tragen, daß jeder Betrieb vollzählig erscheint. Die Verbandsbücher sind mitzubringen. Marken können geklebt werden. Bringt die Unorganisierten mit.

Die Branchenleitung.

Buchhandlungen, Papier, Zeitungsbranche.
Marktheiter, Boten aus den Buchhandlungen und Journal-Lesezirkeln, Hausdiener, Packer, Kutscher aus den Papier- u. Pappengroß-Firmen, Buchdruckereien, Bürobindereien und der Papierverarbeitungs-Industrie.

Am Montag, den 20. Mai 1912, abends 8 Uhr, in den Nittesälen, Inh. R. Bercht, Nittestr. 75,

Branchen-Versammlung

Tagesordnung: 1. Vortrag. 2. Diskussion. 3. Aus unserem Berufe. 4. Verschiedenes.

Mehreres durch Handzettel.

Zahlreichen Besuch erwartet

Die Branchenleitung.

Mitglieder und Vertrauensleute!

Kollegen aus den Papier-Industrie-Betrieben, welche den 1. Mai durch Arbeitsruhe begehen, erhalten ihre Matinée, und melden sich zur Kontrolle von 10-11 Uhr vorm. im Lokal Schulze, Grüner Weg 11 beim Kollegen Haerling. Mitgliedsbuch legitimiert.

Die Branchenleitung.

Engros-Konfektion.

Hausdiener und Packer aus der Damen-, Herren-, Pelz-, Kinder- und Blusenkonfektion, Hut-, Mützen-, Putzledern-, künstlichen Blumenbranche.

Am Montag, den 6. Mai, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr

Branchen-Versammlung

im Arbeitsnachweissaal, Alte Leipzigerstr. 1.

Kein Trinkzwang. Zahlreiches Treffen der Berufs-

Kollegen erwartet

Die Branchenleitung.

Sektion II.

Transportarbeiter.

Arbeitskutscher!

Nach der Lohnbewegung in diesem Sommer sind von den Fuhrherren in Lichtenberg, Krummelsburg, Neukölln

und Osten von Berlin ein Mindestlohn für Kutscher von 82,50 bis 85,- Mt. pro Woche zugestellt worden. Bei der Annahme von Arbeit ist darauf zu achten, daß dieser Lohn hochgehalten wird.

Die Branchenleitung.

Fensterputzer!

Nach dem bestehenden Tarif beträgt der Anfangslohn für Putzer 28 Mt., für Anfänger 19 Mt. pro Woche, bekanntlich erhöhen sich die Sätze bei längerer Beschäftigung. Auf die Tariflöhne ist bei Annahme von Arbeit strengstens zu achten.

Die Branchenleitung.

Bretterträger, Platzarbeiter.

Bei der Lohnbewegung im Jahre 1911 haben sich die Arbeitgeber bereit erklärt, bei Lohnarbeit einen Stundenlohn von 55 Pf. zu zahlen. Bei Annahme von Arbeit auf Holzplätzen ist darauf zu achten, daß dieser Lohn aufrecht erhalten wird.

Die Branchenleitung.

Kohlenarbeiter und Kutscher!

Die Löhne betragen nach dem jetzt bestehenden allgemeinen Lohn tarif für Kutscher 82,- Mt. pro Woche bis 81. Dezember 1912, von da ab 82,50 Mt. bis 31. Dezember 1914 und vom 1. Januar 1915 83,50 Mt.

Für Arbeiter beträgt der Stundenlohn 45 Pf. bis 1. Oktober 1912, dann 47 $\frac{1}{2}$ Pf. bis 1. April 1914, von da ab 50 Pf. pro Stunde. Bei Annahme von Beschäftigung auf Kohlenplätzen haben die Kollegen darauf zu achten, daß nicht unter diesen Löhnen gearbeitet wird.

Die Branchenleitung.

Müllkutscher und Schaffner!

Der Lohn in dieser Branche beträgt in Berlin und Charlottenburg nach den vereinbarten Tarifen, für Kutscher 88 Mt. für Schaffner 96 Mt. pro Woche.

In Neuholzlin beträgt der Lohn nach dem Tarif 84 Mt. für Kutscher, 81 Mt. für Schaffner und 5,50 Mt. pro Tag für Busholzarbeiter. Bei der Firma Degen in Blumenfelde beträgt der Lohn für Kutscher 87 Mt., für Fahrräder, Reservesfahrer und Hallenarbeiter 94 Mt. pro Woche. Unter diesen Lohnsätze darf kein Kollege in dieser Branche arbeiten.

Die Branchenleitung.

Rollkutscher, Mitfahrer, Bodenarbeiter!

Der Lohn für diese Branche beträgt nach dem Tarif zur Zeit für Kutscher 30,50 M., erwachsene bahnamtliche Begleiter 20,50 M., für Bodenarbeiter Anfangslohn 20,50 M. und für jugendliche Mitfahrer im Alter bis 17 Jahren 18 M. pro Woche. Bei der Annahme von Arbeit ist auf diese Lohnsätze acht zu geben.

Die Branchenleitung.

Fräsekutscher und Hilfsarbeiter!

Der Tariftarif beträgt, für Kutscher 30 M. für Arbeiter 26 M., für jugendliche Arbeiter bis 19 Jahre alt, 17 18 und 19 M. pro Woche. Auch diese Lohnsätze sind bei Annahme der Arbeit zu beachten.

Die Branchenleitung.

Getreideträger, Speicherarbeiter!

Nach dem neu vereinbarten Lohntarif beträgt der Mindestlohn 55 Pf. pro Stunde. Kollegen achtet darauf, daß unter diesem Lohnsatze keine Arbeiter auf den Speichern Beschäftigung annehmen.

Die Branchenleitung.

Leitergerüstbauer.

Nach dem bestehenden Tarif vom 1. April 1912 ab, betragen die Löhne: Für Poliere 85 Pf., für Rüstarbeiter 70 Pf., für Platzarbeiter 65 Pf. und für Anfänger im Gerüstbau nicht unter 55 Pf.

Wir bitten darauf zu achten, daß kein Kollege unter diesen vorgeesehenen Löhnen im Gerüstbaugewerbe arbeitet.

Die Branchenleitung.

Mehlkutscher.

Nach dem bestehenden Lohntarif erhalten die Mehkkutscher pro Woche 40 M. Lohn. Unter diesem Lohnsatze darf kein Mehkkutscher bei den Fuhrherren in Arbeit treten.

Die Branchenleitung.

Achtung!

Kollegen Rollkutscher!

Als gefunden ist gemeldet 1 Ballen, S. & Co. 739, abzuholen bei Hermann Guitard gegen Legitimation und Kinderlohn.

Jugend - Abteilung.

Versammlungen.

Abteilung Lichtenberg am Sonnabend, den 11. Mai, abends 9 Uhr, bei Trompa, Frankfurter Allee 181.

Tages-Ordnung: 1. Vortrag des Kollegen August Schmahl über: „Religion und Kultur“. 2. Bericht von der Generalversammlung des Bezirkes Groß-Berlin. 3. Abteilungsangelegenheiten und Veröflichtliches.

Zu jedem Punkt freie Aussprache.

Bahlreiches Erscheinen erwartet.

Die Abteilungsleitung.

* * *

Abteilungen Zentrum, Osten und Lichtenberg.

Sonntag, den 5. Mai 1912:

Tagespartie nach Behlendorf, Klein-Machnow (Besichtigung der Ritterburg und Schleuse), Jagdschloss drei Bladen, Schwanenwerder, Schlachtensee, Nikolassee, Wannsee und Grunewald.

Treffpunkt steht 8 Uhr in Berlin, Wannseebahnhof. Fahrgeld hin und zurück 50—60 Pf. Musikinstrumente, Liederbücher, Decken und Mundooräte sind mitzubringen.

Bahlreiche Beteiligung erwarten.

Die Abteilungsleitung.

S. A.: Kog. Deliz. Sips.

* * *

An den Pfingstfeiertagen unternimmt die Jugend- sektion eine

Zwei- bzw. dreitägige Wanderfahrt.

Die Wanderung beginnt am 1. Feiertag in Hinterkrug, geht dann durch den Brieselang, den Nauener Stadtforst und endigt in Nauen. — Am 2. Feiertag von Nauen mit der Kleinbahn nach Pausin, dann Wanderung durch den Krämer bis nach Kremmen. — Der 3. Feiertag führt uns von Kremmen nach Breitenbach — Germendorf, nach Oranienburg, von wo die Heimfahrt angetreten wird.

Kollegen, welche nur zwei Tage zur Verfügung haben, können am Abend des 2. Feiertages von Kremmen nach Berlin zurückfahren. Die Kosten betragen einschließlich Fahrgeld, Verpflegung und Übernachtung für 2 Tage 6 M. und für 3 Tage 8 M. — Die Teilnehmer an

dieser Partie werden ersucht, sich bis zum 15. Mai unter gleichzeitiger Anzahlung von 2 M. entweder in den Abteilungsversammlungen oder im Büro, Michaelisplatz 2, zu melden.

* * *

Partien

unternehmen am Sonntag, den 5. Mai:

Abteilung Gesundbrunnen II nach Birkenswerder-Zehlendorf-Buch. Treffpunkt morgens 7½ Uhr pünktlich Bernauerstraße Ecke Brunnenstraße und Brunnenstraße Ecke Bamlerstraße. Fahrgeld 50 Pf.

Abteilung Süd-Ost nach Tegel-Helligensee-Schulendorf. Treffpunkt morgens pünktlich 7 Uhr Mariannenplatz (Denkmal). Fahrgeld 30 Pf.

Abteilungen Neukölln und Schöneberg nach Tegel-Schulendorf-Birkenswerder. Treffpunkte: Neukölln am Hermannplatz (Vollzug) morgens 7½ Uhr pünktlich. Treffpunkt für Schöneberg morgens 7½ Uhr Kaiser-Wilhelm-Platz (Bank). Fahrgeld insgesamt 70 Pf.

Zahlreiche Beteiligung an allen Partien erwartet

Die Sektionsleitung.

* * *

Am Sonntag, den 5. Mai 1912 unternehmen die jugendlichen Transportarbeiter der Abteilungen Schönhauser Vorstadt I und II, Prenzlauer Vorstadt und Pankow eine

Frühlings - Partie

nach Mahnsdorf, Woltersdorfer Schleuse, Grünheide, Löcknitztal.

Die Teilnehmer müssen sich so einrichten, daß sie den 7 Uhr 27 Min. morgens vom Bahnhof Stralau-Kummelsburg nach Erkner abschaffenden Zug erreichen. Der Zentraltreffpunkt ist am Bahnhof in Mahnsdorf. Abmarsch von dort um 8 Uhr morgens. Fahrgeld für Hln. und Rückfahrt 75 Pf. bis 1 M.

Die jugendlichen Kollegen werden ersucht, ihre Liederbücher mitzubringen, auch sind dieselben vom Parteileiter für 10 Pf. zu kaufen. Mundvorrat ist für den ganzen Tag mitzunehmen.

Es steht jedem jugendlichen Transportarbeiter frei, sich an dieser Partie zu beteiligen.

Die Abteilungsleitungen.

* * *

Für Abteilung Schönhauser Vorstadt I und Pankow findet am Mittwoch, den 8. Mai, abends 9 Uhr, bei Tegel, Stolpischerstr. 44, eine

Extra-Versammlung

statt. Die Versammlung wird sich mit äußerst wichtigen Angelegenheiten beschäftigen und darf daher kein Kollege in dieser Versammlung fehlen.

Sektion IV.

Kraftdroschkenführer.

Bezirk Neukölln. Am Donnerstag, den 23. Mai 1912, abends 7 Uhr, findet im Lokal von Schönemann, Weichselstraße Ecke Donaustraße eine

Bezirks-Versammlung

statt. — Tagesordnung: 1. Vortrag. 2. Geschäftliches. 3. Diskussion und Verschiedenes.

Die Kollegen werden gebeten pünktlich und zahlreich zu erscheinen.

Der Bezirksführer.

Privatchauffeure Charlottenburg und Umg.

Unsere regelmäßigen Versammlungen finden jeden ersten Donnerstag im Monat bei Wermicke, Charlottenburg, Bismarckstr. Ecke Seesenheimerstr. statt. Nächste Versammlung am Donnerstag, den 2. Mai 1912, abends 8½ Uhr.

Tagesordnung: 1. Vortrag über: „Die Ursachen der Kollisionsgefahren zwischen Straßenbahnwagen und Automobilen. 2. Diskussion. 3. Berufsfragen.“

Aufnahme neuer Mitglieder. Beiträge können bezahlt werden.

Um rege Beteiligung wird gebeten.

Die Branchenleitung.

Zentrale Kranken- und Sterbelasse der Kutscher und verwandten Berufsgenossen (G. S. K. 82)
zu Berlin.

Allen Kassenmitgliedern zur Nachricht, daß eine **Außerordentliche General-Versammlung** am 15. Mai 1912 abends 8½ Uhr in Keller's Philharmonie Köpenickerstr. 96—97 stattfindet, wozu sämtliche Mitglieder hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Auflösung der Kasse.
2. Diskussion.

Der Eintritt ist nur durch Vorzeigen des gültigen Mitgliedsbuches gestattet. Mitglieder, welche länger wie 8 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, haben keinen Zutritt. Wer länger wie 18 Wochen rückständig ist, hat seine Mitgliedschaft verloren.

Der Kassenvorstand.
S. A.: Paul Borrman, Rendant,
Grüner-Weg 3.

Berliner Lokale.

100 M. f. Belohnung. Einbrecher entwendeten am 13. April nachmittags gegen 6 Uhr aus einer Wohnung in der Maierstraße Kleidungsstücke und Wertgegenstände im Werte von circa 4000 M. Die Täter schafften ihre Beute in einen großen hellbraunen Kieselosser fort. Angeblich haben sie in der Kronenstraße eine Automobildrohne bestiegen. Für die Untersuchung ist es von Wichtigkeit, daß sich der betreffende Chauffeur meldet. Auf Ermittlung der Täter und Herbeischaffung des gestohlenen Gutes ist die obige Belohnung ausgeschüttet. Meldungen nimmt Kriminalkommissar Kasse, Königl. Polizeipräsidium, Berlin, Zimmer 51, zu 1405 IV. 16. 12 entgegen.

Derjenige Kraftdroshkenführer, welcher am Sonnabend, den 12. d. Mts., abends 9—10 Uhr, am Stettiner Tor einen Mann, welcher auf einem Automobilomnibus plötzlich schwer erkrankte, nach der Unfallstation fuhr, wird gebeten, sich im Verbandsbüro, Engelstr. 15, Zimmer 43/44, zu melden. Es handelt sich darum, der Witwe des Fahrgastes, welcher mittlerweise verstorben ist, vor Schaden zu bewahren. Dieselbe soll Sachen, welche der Erkrankte bei sich führte, ersehen, da diese verloren sind.

Ein Plaid aus Kraftdroshken, mit Nummer gezeichnet, ist gefunden worden. Abzuholen bei Württemberg, Schönhauser Allee 98.

Im Monat November d. J. — nachts — befand ein Kollege auf der Fahrt von der Invaliden nach der Wallstr. eine Uhr in Pfand. Trotzdem der Fahrgäste seine Adresse angegeben, ist die Uhr bis heute noch nicht zurückgegeben. Der Fahrpreis betrug 1,80 M. Der Kollege wird gebeten, sich im Verbandsbüro, Engelstr. 15, Zimmer 43/44, zu melden.

Cöpenick und Umgegend.

Bezirk Cöpenick. Am Sonnabend, den 11. Mai abends 8½ Uhr bei Stippelohl:

Bezirksversammlung.

Bezirk Adlershof. Am Sonnabend, den 11. Mai abends 8½ Uhr bei Ziege:

Bezirksversammlung mit Frauen.

Bezirk Alt-Glienicke. Am Sonnabend, den 11. Mai, abends 8½ Uhr bei Zoch:

Bezirksversammlung

Bezirk Friedrichshagen. Am Sonnabend den 18. Mai abends 8 Uhr bei Manzel:

Bezirksversammlung mit Frauen.

Bezirk Grünau. Am Sonnabend, den 18. Mai, abends 8 Uhr bei Franz:

Bezirksversammlung.

Wir ersuchen die Kollegen, zu vorstehenden Veranstaltungen, eine rege Agitation zu betreiben.

Die Agitationskommission.

Verantwortlicher Redakteur: Franz Rettig, Berlin.
Verlagsanstalt „Courier“, G. m. b. H.

Druck: Maurer & Dimmick, Berlin, Köpenickerstr. 38/39.